

Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stgn.	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung Regionsbeauftragte
1	Autobahndirektion Südbayern	04.06.2019	Einverständnis	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
2	Gemeinde Feldkirchen-Westerham	04.06.2019	Keine Anregungen oder Bedenken	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
3	Regionaler Planungsverband Südostoberbayern	11.06.2019	Es werden keine negativen Auswirkungen auf die Region Südostoberbayern erwartet.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
4	bayernnets GmbH	13.06.2019	Keine Einwände.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
4	bayernnets GmbH	13.06.2019	Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich des Regionalplans Gashochdruckleitungen mit Zubehör der bayernnets GmbH verlaufen, deren Beschädigung oder Gefährdung unbedingt ausgeschlossen werden muss.	Es ist nicht zu erwarten, dass als Folge der Festlegungen im FS-E die Gashochdruckleitungen mit Zubehör beschädigt oder gefährdet werden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
5	Gemeinde Brunthal	18.06.2019	Keine Einwände	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
6	TenneT TSO GmbH	13.06.2019	Keine Einwände gegen den FS-E, sofern die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung, Betrieb und Ertüchtigung der Anlagen der TenneT TSO GmbH (Freileitungen und sonstige Anlagen) dadurch nicht beeinträchtigt wird.	Es ist nicht zu erwarten, dass die Festlegungen im FS-E Beeinträchtigungen für die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung, Betrieb und Ertüchtigung der Anlagen der TenneT TSO GmbH haben.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
7	AELF Ebersberg	19.06.2019	Es wird auf das Schreiben im Zuge des Scopings vom 05.04.2019 verwiesen. Eine Ergänzung zu 2.5 (B) "Intakte Wälder spielen dabei eine entscheidende Rolle" wäre nach wie vor wünschenswert.	Die Bedeutung von (Berg-)Wäldern für die Reduktion alpiner Gefährdungspotentiale ist im FS-E bei Grundsatz A I 3.2 berücksichtigt: Alpine Naturgefahren sollen bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt und ihr Gefährdungspotenzial reduziert werden. Dazu sollen Bergwälder und nachhaltig genutzte Almflächen insbesondere durch die Land- und Forstwirtschaft dauerhaft gesichert werden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
8	Isartalverein	24.06.2019	Keine Einwände oder Anregungen	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
9	Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden	25.06.2019	Keine Anmerkungen	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
10	Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern	26.06.2019	Keine Einwände	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26.06.2019	Keine Bedenken	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26.06.2019	Es wird darauf hingewiesen, dass Liegenschaften der Bundeswehr nicht überplant und entsprechend im Regionalplan auszuweisen sind (§ 2 (2) Nr. 7 ROG i. V. m. Art. 6 (2) Nr. 8 BayLplG).	Der Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr nicht überplant werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen. Nach Art. 6 (2) Nr. 8 BayLplG soll den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung getragen werden. Eine Notwendigkeit, hierfür die Liegenschaften der Bundeswehr im Regionalplan auszuweisen, besteht aus Sicht der Regionsbeauftragten nicht. Im Übrigen wird auf die Stgn.-Nr. 60 verwiesen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
12	Gemeinde Lengries	26.06.2019	Zustimmung	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
12	Gemeinde Lengries	26.06.2019	Zu den Ausführungen in der Begründung zu Teil A 2.1 wird darauf hingewiesen, dass es im südlichen Regionsteil (Alpenraum) auch Gemeinden gibt, bei denen neben dem Tourismus noch sehr leistungsfähige Handwerks-, Handels-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe existieren und diese gemischte Wirtschaftsstruktur unbedingt erhalten bleiben muss.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen der Land- und Forstwirtschaft sowie der gewerblichen Wirtschaft an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B III und B IV) erfolgen. Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung werden auch diese Fachkapitel weiterentwickelt werden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
13	Gemeinde Altenstadt	26.06.2019	Einverständnis	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

14	Gemeinde Hohenfurch	26.06.2019	Einverständnis	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
15	Gemeinde Ingenried	26.06.2019	Einverständnis	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
16	Gemeinde Schwabbruck	26.06.2019	Einverständnis	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
17	Gemeinde Schwabsoien	26.06.2019	Einverständnis	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
18	Energiewende Oberland	28.06.2019	Einverständnis	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
19	Gemeinde Benediktbeuern	26.06.2019	Keine Bedenken	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
20	Bayernwerk Netz GmbH	25.06.2019	Es bestehen keine Einwände, sofern Bestand, Betrieb, Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen der Bayernwerk Netz GmbH gewährleistet werden.	Kenntnisnahme	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
21	Stadt Bad Tölz	30.06.2019	Es sind keine Anmerkungen zum FS-E veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
21	Stadt Bad Tölz	30.06.2019	Hinweis, dass dies nicht bedeutet, dass die Stadt Bad Tölz der Änderung des Systems der Zentralen Orte grundsätzlich zustimmt bzw. diese für sinnvoll erachtet. Hier wurden die Fehler jedoch bereits bei der letzten Änderung des LEP gemacht, in dem diese das früher sinnvolle System der Zentralen Orte - aus bekannten Gründen - völlig „verwässert“ hat. Eine sinnvolle Struktur ist hier nicht mehr zu erkennen. Auch die dort vorgenommenen Änderungen zu den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf führen zu einer klaren Wettbewerbsverzerrung und benachteiligen damit sowohl unseren Landkreis wie auch die Stadt Bad Tölz bzw. deren Unternehmer. Nachdem jedoch der FS-E nur die Vorgaben des LEP umgesetzt sind die vorgelegten Unterlagen schlüssig.	Kenntnisnahme	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
22	Gemeinde Gmund a.Tegernsee	01.07.2019	Die Gemeinde Gmund spricht sich dafür aus, die Leitlinien für die Region um das Thema Fahrradverkehr zu erweitern. Das Rad im Alltagsverkehr ist durch Ausbau und Vernetzung der Infrastruktur zu fördern. Um den Radverkehr attraktiver zu gestalten, ist ein gemeindeübergreifendes stimmiges Radwegenetz zu schaffen.	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Unter Grundsatz A I 2.3 wird auf die Bedeutung einer umweltschonenden Mobilität verwiesen. Einzelne Verkehrsträger werden aufgrund des überfachlichen Charakters der Leitlinien nicht angesprochen. In der Begründung zu A I 2.4 wird zudem der Bedeutung des Fahrradverkehrs Rechnung getragen. Weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen des Verkehrs erfolgen an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B IX). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden. Eine Aufnahme des Ergänzungsbedarfs im FS-E zu Teil A ist deshalb nicht angezeigt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
22	Gemeinde Gmund a.Tegernsee	01.07.2019	In der Begründung zu 2.2 heißt es: dabei gilt es, bestehende Standortvorteile zu sichern und teilträumliche Defizite, etwa im Bereich der Verkehrsinfrastruktur oder Breitbandabdeckung, abzubauen. Soweit mit dem Abbau von Verkehrsinfrastruktur-Defiziten der Neubau von Umgehungsstraßen gemeint ist, spricht sich die Gemeinde Gmund dagegen aus.	Der in der Begründung zu A I 2.2 angesprochene Abbau von teilträumlichen Defiziten, etwa im Bereich der Verkehrsinfrastruktur umfasst keine Aussagen zu Umgehungsstraßen. Eine regionalplanerische Bewertung von Umgehungsstraßen ist damit also nicht verbunden. Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen des Verkehrs erfolgen an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B IX). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden und eine Auseinandersetzung mit der Thematik Umgehungsstraßen erfolgen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
22	Gemeinde Gmund a.Tegernsee	01.07.2019	Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, den öffentlichen Personennahverkehr zu stärken und hierbei auch die Schifffahrt zu berücksichtigen.	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. In der Begründung zu A I 2.3 wird die Stärkung des Öffentlichen Verkehrs explizit herausgearbeitet: "Im Sinne einer umweltschonenden Mobilität soll die Attraktivität des ÖV [...] vorrangig verbessert werden." Ein Aufgliederung der verschiedenen Verkehrsträger im öffentlichen Verkehr (etwa Busverkehr, Schienenverkehr und Schifffahrt) wird aufgrund des überfachlichen Charakters des Kapitels A nicht vorgenommen. Mit dem Terminus des Öffentlichen Verkehrs wird die Schifffahrt genauso angesprochen wie der Bus- und Schienenverkehr. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen des Verkehrs an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B IX) erfolgen. Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden. Eine Aufnahme des Ergänzungsbedarfs im FS-E zu Teil A ist somit nicht angezeigt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

23	Gemeinde Andechs	25.06.2019	Kenntnisnahme sowie keine Anregungen oder Bedenken	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
24	Landratsamt Starnberg	24.06.2019	Keine Anregungen oder Bedenken	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
25	Eisenbahn-Bundesamt	01.07.2019	Die im FS-E festgelegten Ziele sind grundsätzlich mit den Belangen der DB AG vereinbar.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
25	Eisenbahn-Bundesamt	01.07.2019	Hinweise: - Grünzüge sind so zu wählen, dass keine Beeinträchtigung des Lichtraumprofils der Gleise erfolgen kann. - Für den Eisenbahnbetrieb notwendige Flächen der Bahn dürfen nicht überplant werden und gewöhnliche eisenbahnbetriebsbedingte Immissionen aus Schall und Erschütterung sind hinzunehmen.	Im FS-E sind keine Festlegungen enthalten, die die genannten Belange des Eisenbahnbetrieb bzw. der Betriebsanlagen beeinträchtigen würden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
25	Eisenbahn-Bundesamt	01.07.2019	Hinweis, die Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen (Deutsche Bahn AG) am Verfahren zu beteiligen.	Die DB Netz AG und die DB Services Immobilien GmbH wurden am Verfahren beteiligt (vgl. Stgn.-Nr. 39).	Kenntnisnahme
26	Gemeinde Valley	21.06.2019	Die Gemeinden Valley, Warngau und Weyarn sehen aufgrund des geplanten Entfalls der Entwicklungsachsen eine schwere Betroffenheit. Zur Kompensation der Defizite beantragen die drei Gemeinden die Einstufung als gemeinsames Dreifach-Grundzentrum.	Gemäß LEP 2.1.6 (Z) ist eine Gemeinde in der Regel dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie u.a. zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt. In der Begründung zu LEP 2.1.6 wird klargestellt, dass Neueinstufungen insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich sind. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums [...] notwendig werden. Der Planungsverband Region Oberland hat auf Basis der Vorgaben des LEP für Grundzentren eine Prüfung der grundzentralen Ausstattung der bestehenden Zentralen Orte durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Region Oberland über ein tragfähiges Netz mit ausreichend Zentralen Orten der Grundversorgung verfügt und keine Versorgungslücken identifizierbar sind. Eine Festlegung der Gemeinden Valley, Warngau und Weyarn als gemeinsames Grundzentrum aus Gründen der Schließung von Versorgungslücken ist im vorliegenden Fall also nicht einschlägig. Gemäß Grundsatz LEP 2.1.11 sollen zwei oder mehr Gemeinden im Ausnahmefall als Zentrale Mehrfachorte festgelegt werden, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist. Laut Begründung zu 2.1.11 LEP kommen Zentrale Mehrfachorte in der Regel nur dann in Betracht, wenn sich kein geeigneter Einzelort anbietet und ansonsten eine flächendeckende Versorgung mit den zentralörtlichen Einrichtungen nicht sichergestellt wäre. Die Gemeinden Valley und Warngau sind im FS-E, genauso wie im rechtskräftigen Regionalplan, dem Nahbereich des Mittelzentrums Holzkirchen zugeordnet. Im Rahmen des Strukturgutachtens Region Oberland wurden zudem die Erreichbarkeiten der Zentralen Orte mit dem Ergebnis untersucht, dass die Gemeinden Valley und Warngau mit dem MIV leistungsfähig an das Mittelzentrum Holzkirchen angebunden sind und auch im ÖV über die Strecken der Bayerischen Oberlandbahn und der S-Bahn eine leistungsfähige Anbindung an das Mittelzentrum Holzkirchen gegeben ist. Die Gemeinde Weyarn ist dem Nahbereich des gemeinsamen Mittelzentrums Miesbach-Hausham zugeordnet und im MIV leistungsfähig an dieses angebunden. Die im Strukturgutachten Oberland aufgezeigten Defizite in der Anbindung des Hauptortes und der Ortsteile Naring und Holzolling rechtfertigen keine Aufstufung als Grundzentrum, sondern sind vielmehr im Rahmen der Fortschreibung des	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

				<p>Kapitels Verkehr des Regionalplans Oberland zu adressieren. Aufgrund der räumlichen Nähe und einer überwiegend guten verkehrlichen Anbindung an die benachbarten Mittelzentren ist eine flächendeckende Versorgung im Bereich der Gemeinden Valley, Weyarn und Warngau gegeben und der in LEP 2.1.11 genannte Ausnahmefall nicht einschlägig. In der Begründung zu LEP 2.1.11 wird zudem dargelegt, dass neue Doppelorte durch ihren baulichen Zusammenhang oder ihre gegenseitige funktionale Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Versorgungsbereichs bilden sollen, um erfolgreich wirken zu können. Ein baulicher Zusammenhang der Gemeinden ist aufgrund der Distanz von ca. 10 km zwischen den Hauptorten von Warngau und Weyarn bzw. Valley nicht gegeben. In der Begründung zu LEP 2.1.11 wird schließlich auch dargelegt, dass gerade auf der Ebene von Grundzentren eine enge Verflechtung der Teilorte durch räumliche Nähe oder leistungsfähige öffentliche Nahverkehrsverbindungen eine große Rolle spielt. Beides ist nur sehr eingeschränkt gegeben. Lediglich zwischen den Gemeinden Valley und Weyarn besteht eine leistungsfähige Verknüpfung im ÖV, alle anderen Relationen werden über das Mittelzentrum Holzkirchen abgewickelt.</p> <p>Insgesamt wird also klar, dass eine Festlegung der Gemeinden Valley, Warngau und Weyarn als gemeinsames Grundzentrum mit den Vorgaben des LEP nicht vereinbar ist und auch aus regionalplanerischer Sicht keine Gründe für diese Festlegung sprechen.</p> <p>Im Übrigen ist es aus fachlicher Sicht nicht ersichtlich, dass durch den Wegfall der Festlegungen der Entwicklungsachsen in LEP und FS-E Nachteile entstehen, die durch eine Aufstufung als Grundzentrum kompensiert bzw. abgemildert werden könnten. Zudem werden verkehrliche Belange des motorisierten Individualverkehrs und des öffentlichen Verkehrs im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung im Fachkapitel Verkehr weiterentwickelt.</p>	
27	Gemeinde Warngau	21.06.2019	s.o., gemeinsame Stellungnahme mit den Gemeinden Valley und Weyarn	s.o., Bewertung der Regionsbeauftragten zur Stellungnahme der Gemeinde Valley (Stgn.-Nr. 26)	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
28	Gemeinde Weyarn	21.06.2019	s.o., gemeinsame Stellungnahme mit den Gemeinden Valley und Warngau	s.o., Bewertung der Regionsbeauftragten zur Stellungnahme der Gemeinde Valley (Stgn.-Nr. 26)	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
29	Gemeinden Fischbachau, Bayrischzell, Schliersee	27.06.2019	Die drei Gemeinden Bayrischzell, Fischbachau und Schliersee stellen den Antrag auf Erhebung zu einem gemeinsamen Mittelzentrum. Derzeit sind die drei Gemeinden als Basiszentren eingestuft.	Gemäß LEP 2.1.2 (Z) werden die Mittelzentren über Anhang 1 LEP abschließend im LEP festgelegt. Die Zuständigkeit der Regionalen Planungsverbände bezieht sich ausschließlich auf die Festlegung der Grundzentren im Regionalplan. Auf Grund der Nicht-Zuständigkeit des Regionalen Planungsverbands Region Oberland für die Festlegung von Mittelzentren ist keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
30	Wasserwirtschaftsamt Weilheim	02.07.2019	Es sind keine wasserwirtschaftlichen Belange betroffen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
31	Bayerisches Landesamt für Umwelt	02.07.2019	Es werden keine für die Landesfachbehörde relevanten umweltbezogene Belange durch den FS-E berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
31	Bayerisches Landesamt für Umwelt	02.07.2019	Hinweis, dass zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes weitere Fachstellen beteiligt werden sollen.	Hierzu relevante Fachstellen wurden am Verfahren beteiligt.	Kenntnisnahme
32	Stadt Schongau	02.07.2019	Keine Einwendungen	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
33	Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberbayern	03.07.2019	Grundsätzlich bestehen gegenüber den Festlegungen im FS-E keine Einwendungen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
33	Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberbayern	03.07.2019	Es wird vorgeschlagen, eine Reduzierung des Flächenverbrauchs in die Leitlinien einzubeziehen. In Anbetracht eines Verlustes an Landwirtschaftsfläche von 13.439 ha in der Region Oberland zwischen 2000 und 2016 ist dies dringend geboten, um die regionale bäuerliche Landwirtschaft zu stärken und zu schützen.	Im FS-E ist unter Grundsatz A I 2.5 eine Leitlinie zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum festgelegt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
34	Stadt Geretsried	19.06.2019	Keine Bedenken	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
35	Regionaler Planungsverband Allgäu - Region 16	01.07.2019	Keine Bedenken	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

36	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	03.07.2019	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 27.03.2019 und bitten um angemessene Berücksichtigung, insbesondere im Umweltbericht. Hierzu empfehlen wir nochmals dringend die Beauftragung einer detaillierten Erfassung und Beschreibung der Kulturlandschaften und aller für die Regionalplanung bedeutsamen Denkmale nach bereits 2015 für die Region Donau-Iller erprobtem Muster (http://www.rvdi.de/archiv/sitzungen-vvpa/detail-archiv-termine/2015/12/ergebnisse-des-projekts-kulturlandschaften-und-fuer-die-regionalplanung-bedeutsame-denkmale-vorges.html) unter zusätzlicher Berücksichtigung des Bodendenkmalbestandes sowie einer eingehenden Untersuchung und Darstellung der Planungsfolgen im Umweltbericht.	Konkrete Projekte oder gebietsscharfe Festlegungen sind nicht Inhalt des FS-E. Aus diesem Grund sind auf Ebene der Regionalplanung keine Aussagen zu standortbezogenen Umweltauswirkungen, etwa auf Denkmale oder Kulturlandschaftselemente möglich. Die weitergehende Prüfung und Bewertung der Umweltauswirkungen ist nachfolgenden Plan- und Zulassungsverfahren vorbehalten. Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen des Denkmalschutzes sind nicht Gegenstand des Teil A.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
37	Gemeinde Pähl	03.07.2019	Aufgrund der Lage der Gemeinden Pähl und Raisting in direkter Nachbarschaft zur Region 14 sehen sich diese aufgrund der fehlenden Einstufung als zentraler Doppelort (Grundzentrum) gegenüber den umliegenden Zentralen Orten der Nachbarregion, Dießen, Herrsching und Tutzing sowie den Doppelorten Bernried und Seeshaupt bzw. dem Oberzentrum Weilheim deutlich im Nachteil und beantragen die Erhebung zu einem zentralen Doppelort. Die Gemeinden erleiden bereits jetzt deutliche Nachteile beim Ausbau der Infrastruktur, Siedlungsentwicklung und Entwicklung des Tourismus. Hierzu verweisen wir auf ein Schreiben der Gemeinde Pähl an den RVO vom 06.02.2019, in dem auf die teils erheblichen Defizite des Infrastrukturausbaues hingewiesen wird. Die Ziffern 2.2, 2.3 und 2.8 der Leitlinien sind derzeit im Bereich der Gemeinden ein zentrales Anliegen. Es ist zu befürchten, dass eine fehlende Festsetzung als zentraler Doppelort den beiden Gemeinden hier Nachteile bringt. Es wird insbesondere auf das bestehende Anbindegebot in der Bauleitplanung zu touristischen Beherbergungsbetrieben sowie möglichen Einschränkungen in der Ausweisung von gewerblichen Nutzflächen sowie Flächen zur Grundversorgung (sh. Ziffer 1.2 Sicherung Grundzentren) hingewiesen. Durch die Einstufung der beiden Gemeinden soll auch die Region 17 insgesamt gestärkt werden. Insbesondere soll dadurch ein Abwandern der Wirtschaftskraft in die Nachbarregion 14 verhindert werden. Aufgrund der beabsichtigten Ziele der 10. Fortschreibung ohne Einstufung als zentraler Doppelort sind für die beiden Gemeinden Nachteile mit erheblichen Folgewirkungen zu erwarten. Die Gemeinden Pähl und Raisting bitten deshalb um eine Überprüfung der Einstufung.	Gemäß LEP 2.1.6 (Z) ist eine Gemeinde in der Regel dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist. In der Begründung zu LEP 2.1.6 wird klargestellt, dass Neueinstufungen insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich sind. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums [...] notwendig werden. In diesen Fällen sind die genannten Richtwerte zwingend einzuhalten. Als Richtwert eines tragfähigen Nahbereichs eines Grundzentrums gelten mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich, wenn nicht das Erfordernis einer zumutbaren Erreichbarkeit eine Unterschreitung gebietet. Die Gemeinden unterschreiten mit ihren insgesamt 4.785 Einwohnern (Pähl: 2486; Raisting: 2.299; Stand 31.12.2017) den Richtwert von 7.500 Einwohnern für einen tragfähigen Nahbereich deutlich. Zudem ist das Erfordernis einer zumutbaren Erreichbarkeit gegeben, da die verkehrliche Anbindung im MIV und insbesondere im Fall der Gemeinde Raisting auch im ÖV an das Oberzentrum Weilheim als gut zu bewerten ist. Dies haben auch die Erreichbarkeitsuntersuchungen im Rahmen des im Jahr 2018 vorgelegten Strukturgutachtens Oberland belegt. Eine Unterschreitung des Richtwerts von 7.500 Einwohnern aus Gründen einer unzumutbaren Erreichbarkeit ist also nicht geboten. Gemäß Grundsatz LEP 2.1.11 sollen zwei Gemeinden im Ausnahmefall als Zentrale Doppelorte festgelegt werden, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist. Laut Begründung zu 2.1.11 LEP kommen Zentrale Doppelorte in der Regel nur dann in Betracht, wenn sich kein geeigneter Einzelort anbietet und ansonsten eine flächendeckende Versorgung mit den zentralörtlichen Einrichtungen nicht sichergestellt wäre. Auf Grund der räumlichen Nähe und einer überwiegend guten verkehrlichen Anbindung an das Oberzentrum Weilheim ist eine flächendeckende Versorgung im Bereich der Gemeinden Pähl und Raisting gegeben und der in LEP 2.1.11 genannte Ausnahmefall nicht einschlägig. In Begründung zu LEP 2.1.11 wird zudem dargelegt, dass neue Doppelorte durch ihren baulichen Zusammenhang oder ihre gegenseitige funktionale Ergänzung ein gemeinsames Zentrum ihres Versorgungsbereichs bilden sollen, um erfolgreich wirken zu können. Ein baulicher Zusammenhang der Gemeinden Pähl und Raisting ist auf Grund der topographischen Zäsur des Ammertals und einer Distanz zwischen den beiden Hauptorten von rund 5 km nicht gegeben. Auch eine gegenseitige funktionale Ergänzung der beiden Gemeinden liegt nicht vor, wie eine Erhebung der zentralörtlichen Ausstattung der Gemeinden in der Region Oberland durch den Regionalen Planungsverband gezeigt hat. In der Begründung zu LEP 2.1.11 wird schließlich auch dargelegt, dass gerade auf der Ebene von Doppelgrundzentren eine enge Verflechtung der Teilorte durch räumliche Nähe oder leistungsfähige öffentliche Nahverkehrsverbindungen eine große Rolle spielt. Keines – also weder die räumliche Nähe noch leistungsfähige öffentliche Nahverkehrsverbindungen – ist im Fall der Gemeinden Pähl und Raisting gegeben. Der Planungsverband Region Oberland hat auf Basis der Vorgaben des LEP für Grundzentren zudem eine Prüfung der grundzentralen Ausstattung der bestehenden Zentralen Orte durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Region Oberland über ein tragfähiges Netz mit ausreichend Zentralen Orten der Grundversorgung verfügt und keine Versorgungslücken identifizierbar sind, so dass kein Änderungsbedarf im Zentrale Orte System ersichtlich ist. Insgesamt wird also klar, dass eine Festlegung der Gemeinden Raisting und Pähl als gemeinsames Grundzentrum mit den Vorgaben des LEP nicht vereinbar ist und auch aus regionalplanerischer Sicht keine Gründe für diese Festlegung sprechen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

38	Gemeinde Raisting	03.07.2019	s.o., gemeinsame Stellungnahme mit der Gemeinde Pähl	s.o., Bewertung der Regionsbeauftragten zur Stellungnahme der Gemeinde Pähl (Stgn.-Nr. 37)	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
39	DB AG - DB Immobilien	03.07.2019	Belange der DB AG werden nicht berührt, daher werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
39	DB AG - DB Immobilien	03.07.2019	Hinweis auf Belange von Eisenbahnbetrieb und -anlagen sowie betriebsbedingte Immissionen.	Im FS-E sind keine Festlegungen enthalten, die die genannten Belange des Eisenbahnbetrieb bzw. der Betriebsanlagen beeinträchtigen würden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
40	Markt Garmisch-Partenkirchen	03.07.2019	Es werden keine Belange des Marktes Garmisch-Partenkirchen nachteilig berührt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
41	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Weilheim	03.07.2019	Das Fehlen einer ausdrücklichen Nennung der Land- und Forstwirtschaft im Leitbild wird bedauert, notfalls kann dies aber unter dem Gesichtspunkt "Erhaltung der Kulturlandschaft und die Pflege des reichen kulturellen Erbes" gesehen werden.	Kenntnisnahme	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
41	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Weilheim	03.07.2019	Dem Gesichtspunkt und der Notwendigkeit einer leistungs- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft wird nur unzureichend Rechnung getragen. Es braucht gute und intensiv zu bewirtschaftende Wiesen und Äcker, Hofstellen und moderne Ställe unterschiedlicher Größenordnungen, unterschiedliche Betriebsstrukturen im Haupt-, Neben- und Zuerwerb sowie eine ausreichende Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen. Diesbezüglich besteht Nachbesserungsbedarf im FS-E.	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Eine inhaltliche Konkretisierung von Belangen der Land- und Forstwirtschaft erfolgt an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B III). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden. Eine Aufnahme im FS-E zu Teil A ist nicht angezeigt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
41	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Weilheim	03.07.2019	Veweis auf Konflikte der Land- und Forstwirtschaft mit der zunehmenden Freizeit- und Erholungsnutzung (Probleme mit Hundebesitzern, Radfahrern und dem ruhenden Verkehr) sowie mit dem Naturschutz (Probleme durch Wildtiere wie Biber, Wildschwein und Wolf). Diesbezüglich besteht Nachbesserungsbedarf im FS-E.	siehe oben	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
41	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Weilheim	03.07.2019	Es wird auf die Bedeutung von: - Hackschnitzelheizungen oder Wärmekopplungen von dezentralen Energieversorgungseinheiten mit örtlichen Verbrauchsstellen, - regionaler Holzvermarktung für eine nachhaltige forstwirtschaftliche Nutzung, - bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten zu schaffenden Nahwärmenetzen, welche mit regionaler Biomassen betrieben werden, verwiesen.	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Eine inhaltliche Konkretisierung von Belangen des Siedlungswesens oder der Energieversorgung erfolgt an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B II und B X). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung werden auch diese Fachkapitel weiterentwickelt werden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
42	Regionaler Planungsverband München - Region 14	04.07.2019	Es werden keine regionalplanerischen Bedenken angemeldet.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
43	Landratsamt Weilheim-Schongau	04.07.2019	Verweis auf die Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes. Darüber hinaus werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
43	Landratsamt Weilheim-Schongau	04.07.2019	Von Seiten des fachlichen Naturschutzes sind keine Anmerkungen, fachliche Empfehlungen oder besondere Hinweise veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
43	Landratsamt Weilheim-Schongau	04.07.2019	Hinweis des fachlichen Naturschutzes, dass die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konsequent im Landschaftsrahmenplan als dem zum Regionalplan zugehörigen Fach-Planteil inhaltlich übernommen und dargestellt werden (Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG).	Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) ist das Fachkonzept des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf regionaler Ebene und grundsätzlich mit einem Landschaftsrahmenplan auf dieser Ebene vergleichbar. Es führt die naturschutzfachlichen Ziele zu den überörtlich raumbedeutsamen Belangen des Naturhaushaltes, zum Landschaftsbild und zur naturgebundenen Erholung zusammen und bildet die fachliche Grundlage für die Fortschreibung entsprechender Regionalplan-Kapitel. Die Erstellung des LEK obliegt der Fachplanung, die Erfordernisse der Raumordnung sind dabei gemäß Art. 3 Abs.1 BayLplG zu berücksichtigen bzw. zu beachten.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
43	Landratsamt Weilheim-Schongau	04.07.2019	Im Übrigen schließt sich der fachliche Naturschutz der Stgn. der höheren Naturschutzbehörde an.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
44	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim	04.07.2019	Es besteht Einverständnis. Wasserwirtschaftlich relevante Belange sind nicht berührt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

45	Amt der Tiroler Landesregierung	03.07.2019	Es wird mitgeteilt, dass aus den derzeitigen allgemeinen Vorgaben des FS-E keine negativen Auswirkungen auf Tiroler Schutzgüter bzw. Schutzinteressen sowohl aus Sicht des Naturschutzes als auch aus raumordnungsfachlicher Sicht ableitbar sind.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
46	Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club	05.07.2019	Es wird um die Aufnahme einer Ergänzung in der Leitbild-Formulierung (Ergänzungsbedarf ist unterstrichen) gebeten: "Dem Schutz von Natur und Umwelt, dem Ausbau der umweltgerechten Mobilität und der erforderlichen Infrastruktur für diese, der Erhaltung der Kulturlandschaft und der Pflege des reichen kulturellen Erbes sollen besondere Bedeutung beigemessen werden".	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Unter Grundsatz A 2.3 wird auf die Bedeutung einer umweltschonenden Mobilität verwiesen. Weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen des Verkehrs erfolgen an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B IX). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden. Eine Aufnahme des Ergänzungsbedarfs im FS-E zu Teil A ist nicht angezeigt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
46	Allgemeiner Deutscher Fahrrad Club	05.07.2019	Es wird um Aufnahme einer Ergänzung in der Leitbild-Formulierung (Ergänzungsbedarf ist unterstrichen) gebeten: "Im Freizeit- und Tourismusverkehr sollen Alternativen zum motorisierten Individualverkehr gestärkt werden, indem die Erreichbarkeit stark frequentierter Destinationen mit dem öffentlichen Verkehr verbessert wird und insbesondere der Ausbau der Radwegeinfrastruktur in den Orten und zwischen den Orten (Zentren) als vordringlich eingestuft wird".	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen des Verkehrs erfolgen an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B IX). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden. Eine Aufnahme des Ergänzungsbedarfs im FS-E zu Teil A ist nicht angezeigt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
47	Handelsverband Bayern e.V.	05.07.2019	Keine Einwände gegenüber den geplanten Anpassungen des Regionalplans.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
48	Gemeinde Otterfing	04.07.2019	Es wird beantragt, die Gemeinde Otterfing als Grundzentrum für den Regionalplan nach den auf Seite 22 ff genannten Kriterien des Fortschreibungsentwurfs vorzuschlagen: <u>Begründung:</u> Die Gemeinde Otterfing weist genügend Geschäfte für die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs auf (Penny-Markt, Metzgereien, Bäckereien, Hofläden, Obst und Gemüsehändler, Kiosk, Getränkemarkt usw.). Das Einzelhandelsangebot geht dabei über den örtlichen Bedarf hinaus und dient der Versorgungsfunktion für den Nahbereich. Darüber hinaus wird unter Zugrundelegung einer CIMA-Studie seit langem die Ansiedlung eines Vollsortimenters in zentraler Ortslage, direkt neben der Staatstraße 2573 geprüft. Die Versorgungsfunktion erfolgt auch für den Nahbereich (z.B. Gemeinde Dietramszell aber auch Gemeinde Sauerlach (Ortsteil Arget). Weiterhin gibt es in Otterfing mehrere Bankfilialen (Raiffeisenbank und Sparkasse) sowie eine Postfiliale. In Otterfing befindet sich eine Grundschule, die erst kürzlich deutlich erweitert wurde. Weiterhin gibt es in Otterfing mehrere Kindergärten und Krippen sowie zwei gut funktionierende Mittagsbetreuungen. Die Gemeinde Otterfing besitzt zudem ein Sportzentrum für den Breitensport, welches intensiv genutzt wird, sodass nunmehr dessen Erweiterung derzeit (über eine Bauleitplanung sowie ein Erstellungskonzept) konkret in die Wege geleitet wird. Ebenso gibt es in Otterfing eine ausreichend große Tennisanlage sowie einen Skaterplatz und eine Ballsporthalle, welche auch von auswärtigen Bürgern besucht werden. Die Erwachsenenbildung in Otterfing erfolgt in ausreichendem Maße über die VHS Holzkirchen-Otterfing in der Grundschule Otterfing. In Otterfing gibt es eine Gemeindebibliothek, die allen Bürgern offen steht. Die ambulante medizinische Versorgung ist ausreichend durch Allgemeinärzte, einen Zahnarzt, Hebammen, Heilpraktiker, Krankengymnastikpraxis, Tierarzt gewährleistet. Otterfing ist ein qualifizierter Verkehrsknotenpunkt mit S-Bahn-Anschluss und teilweisem BOB Haltepunkt sowie mehreren Busverbindungen in den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen sowie Miesbach. Die Erreichbarkeit der „Zentralen Orte der Grundversorgung“ mit dem ÖPNV innerhalb des 30-Minuten-Werts ist ebenfalls gegeben. Die Gemeinde Otterfing ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Gegebenheiten der Auffassung, dass eine Aufnahme in die Liste der Grundzentren eigentlich zwingend notwendig ist, um infrastrukturell kommunalpolitisch erfolgreich weiterarbeiten zu können. Die vom Planungsverband bereits angesprochene vorhandene Dichte an zentralen Orten, sollte dabei nicht ein Hinderungsgrund sein, sofern die anderen Voraussetzungen vorliegen.	Gemäß LEP 2.1.6 (Z) ist eine Gemeinde in der Regel dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist. In der Begründung zu LEP 2.1.6 wird klargestellt, dass Neueinstufungen insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich sind. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums [...] notwendig werden. In diesen Fällen sind die genannten Richtwerte zwingend einzuhalten. Als Richtwert eines tragfähigen Nahbereichs eines Grundzentrums gelten mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich, wenn nicht das Erfordernis einer zumutbaren Erreichbarkeit eine Unterschreitung gebietet. Auf Grund der räumlichen Nähe und der guten verkehrlichen Anbindung im MIV und ÖV an das Mittelzentrum Holzkirchen sind für die Gemeinde Otterfing keine Versorgungslücken erkennbar, die eine Festlegung als Grundzentrum begründen würden. Zudem unterschreitet die Gemeinde Otterfing mit ihren 4.846 Einwohnern (Stand 31.12.2017) den Richtwert von 7.500 Einwohnern für einen tragfähigen Nahbereich deutlich. Der in der Stellungnahme der Gemeinde vom 04.07.2019 angesprochene Rückgriff auf den Nahbereich der Gemeinde Dietramszell oder den Ortsteil Arget der Gemeinde Sauerlach in der Region 14 ist nicht möglich, da die Gemeinde Dietramszell als bisheriges Kleinzentrum (zukünftig Grundzentrum) über einen eigenen Nahbereich verfügt. Auch ein Rückgriff auf den Ortsteil Arget ist gemäß Begründung zu LEP 2.1.2 nicht möglich, da Nahbereiche jeweils aus ganzen Gemeinden und unter Beachtung der Regionsgrenzen gebildet werden. Der Planungsverband Region Oberland hat auf Basis der Vorgaben des LEP für Grundzentren zudem eine Überprüfung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte der Grundversorgung im MIV und ÖV im Rahmen des Strukturgutachtens Oberland vorgenommen sowie eine überschlägige Prüfung der grundzentralen Ausstattung der bestehenden Zentralen Orte durchgeführt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Region Oberland über ein tragfähiges Netz mit ausreichend Zentralen Orten der Grundversorgung verfügt und keine Versorgungslücken identifizierbar sind, so dass kein Änderungsbedarf im Zentrale Orte System ersichtlich ist. Insgesamt wird also klar, dass eine Festlegung der Gemeinde Otterfing als Grundzentrum mit den Vorgaben des LEP nicht vereinbar ist und auch aus regionalplanerischer Sicht keine Gründe für diese Festlegung sprechen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

49	Handwerkskammer für München und Oberbayern	04.07.2019	Die Aufnahme des Gedankens, die Kooperation in den Teilräumen zu stärken, wird aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Zusammenarbeit und Netzwerken in Bereichen Mobilität, Daseinsvorsorge etc. begrüßt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
49	Handwerkskammer für München und Oberbayern	04.07.2019	Für den Erfolg neuer verkehrlicher Erschließungsmaßnahmen im Bereich des Öffentlichen Verkehrs und entsprechender Anreizsysteme für den Umstieg vom Motorisierten Individualverkehr (MIV) ist eine (Gemeinde- und Landkreis-)Grenzen überschreitende Kooperation essenziell. Dieser wichtige Aspekt sollte im Bereich ÖV-Ausbau hervorgehoben werden.	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen des Verkehrs erfolgen an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B IX). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden. Eine Aufnahme des Ergänzungsbedarfs im FS-E zu Teil A ist nicht angezeigt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
49	Handwerkskammer für München und Oberbayern	04.07.2019	Neben dem Ausbau des ÖV ist insbesondere in den ländlichen Teilräumen dem MIV weiterhin Rechnung zu tragen und insbesondere darf hierbei der Wirtschaftsverkehr nicht vernachlässigt werden.	siehe oben	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
49	Handwerkskammer für München und Oberbayern	04.07.2019	Es ist positiv zu werten, dass bei den verkehrlichen Maßnahmen Umgehungsstraßen in einem so hochwertigen Landschaftsausschnitt keinen Eingang mehr in den neugefassten Planentwurf gefunden haben.	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen des Verkehrs erfolgen an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B IX). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden und eine Auseinandersetzung mit der Thematik Umgehungsstraßen erfolgen.	Kenntnisnahme
49	Handwerkskammer für München und Oberbayern	04.07.2019	Dem Leitbild einer Region der "kurzen Wege" wird ausdrücklich zugestimmt und betont, dass die dezentrale Struktur des Handwerks zu einer wohnortnahen Versorgung der Bevölkerung mit vielfältigen Gütern und Dienstleistungen in der Region Oberland beiträgt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
49	Handwerkskammer für München und Oberbayern	04.07.2019	Es wird – insbesondere auch mit Blick auf die Förderstrategie der bayerischen Staatsregierung hinsichtlich der Erhaltung der Wirtshauskultur und des Lebensmittelhandwerks – bedauert, dass die Bedeutung regionaler Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten (z.B. Lebensmittelhandwerk und Gastronomie) keine Erwähnung mehr im FS-E findet.	In der Begründung zu A I 2.2 wird dargelegt, dass die Stärkung der wirtschaftlichen Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Region auch die Weiterentwicklung der endogenen regionalen Potenziale umfasst. Im Sinne einer Klarstellung wird dieser Passus um den Ausbau regionaler Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten ergänzt.	Es wird vorgeschlagen, zur Klarstellung die Begründung zu A I 2.2 wie folgt zu ergänzen (Ergänzung ist unterstrichen): Es ist erforderlich, die Wirtschaftsstruktur unter Nutzung der endogenen regionalen Potenziale weiterzuentwickeln und den Branchenmix in der Region breiter aufzufächern, um ein differenziertes Arbeitsplatzangebot vorzuhalten sowie regionale Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten auszubauen.
49	Handwerkskammer für München und Oberbayern	04.07.2019	Hinweis, dass die stabilisierende Funktion des Handwerks in Gefahr gerät, wenn diese Betriebe einem zunehmenden Verdrängungswettbewerb durch Wohnungsbauvorhaben oder höherwertige Büronutzungen, großflächige Einzelhandelsnutzungen auf der grünen Wiese etc. ausgesetzt werden. Für die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums und die Beibehaltung des Wohlstands und der Wettbewerbsfähigkeit der Region ist die Vorhaltung ausreichend vorhandener Flächen die Voraussetzung für einen funktionierenden Wohn- und Gewerbeimmobilienmarkt.	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Eine inhaltliche Konkretisierung von Belangen des Siedlungswesens oder der gewerblichen Wirtschaft erfolgt an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B II und B IV). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung werden auch diese Fachkapitel weiterentwickelt werden. Eine Aufnahme im FS-E zu Teil A ist nicht angezeigt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

49	Handwerkskammer für München und Oberbayern	04.07.2019	Die Bedeutung der Thematik „Fachkräftemangel“ insbesondere für Handwerk und Mittelstand wird betont und mitgeteilt, dass durch Aufnahme des Stellenwerts einer gezielten Fachkräftesicherung und darauf bezogener Maßnahmen (u.a. die Schaffung bezahlbaren Wohnraums, v.a. in den wirtschaftlich sehr starken Ober- und Mittelzentren) in den FS-E deren Brisanz unterstrichen wird.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
49	Handwerkskammer für München und Oberbayern	04.07.2019	Es wird (u.a. mit Blick auf einen bedarfsgerechten und effizienten Ressourceneinsatz) begrüßt, dass im FS-E statt einer Aushöhlung des Zentrale-Orte-Systems durch Nominierung immer weiterer Zentraler Orte eine grundlegende Überprüfung der Erreichbarkeiten im bestehenden Systems stattfand, sowie punktuell bestehende Defizite benannt wurden, die zukünftig durch konkrete Ausbaumaßnahmen bewältigt werden können. Hierzu wird um eine konsequente Weiterführung gebeten (z.B. auch um die bestehende Bildungsinfrastruktur des Handwerks zu fördern).	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
49	Handwerkskammer für München und Oberbayern	04.07.2019	In Anbetracht des Wegfalls der Entwicklungsachsen im LEP wird deren Streichung aus dem Regionalplan für nachvollziehbar erachtet. Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass damit Areale der bisher freigehaltenen Entwicklungsachsen zukünftig überbaut werden können und diese nicht mehr für verkehrliche Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung stehen. Es wird befürwortet, die Entwicklungsachsen im Regionalplan aufrechtzuerhalten, um deren Notwendigkeit hervorzuheben und Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Bandinfrastrukturen zu schaffen.	Die bislang im Regionalplan festgelegten regionalen Entwicklungsachsen erfüllen als Entwicklungs- und Ordnungsinstrument eine Bündelungsfunktion von Verkehrs- und Versorgungssträngen (Bandinfrastruktur) und stärken die Standortvoraussetzungen für Wohnen und Gewerbe, sie besitzen jedoch keine gebietsbezogene Sicherungsfunktion für bestimmte Nutzungen wie z.B. das Freihalten von Trassen für verkehrliche Infrastrukturmaßnahmen. Der Wegfall der Entwicklungsachsen im Regionalplan ergibt sich in Konsequenz zu dem Wegfall der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung im LEP. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung auch die Fachkapitel Verkehr und Siedlungswesen weiterentwickelt werden, in denen Argumente für eine Bündelung und Weiterentwicklung von Bandinfrastruktur und eine Stärkung der Standortvoraussetzungen für Wohnen und Gewerbe berücksichtigt werden können.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
49	Handwerkskammer für München und Oberbayern	04.07.2019	Die Ausführungen im FS-E, die in Bezug zur besonderen Vulnerabilität der Region im Alpenraum sowie zur Erforderlichkeit von baulichen Schutzmaßnahmen und einer an häufiger werdenden Extremwetterereignisse angepassten Bauweise gesehen werden können, werden positiv hervorgehoben.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
50	Gemeinde Aying	02.07.2019	Um insbesondere die ÖPNV-Verbindungen zwischen den Regionen 17 und 14 zu verbessern, wird beantragt, folgende Maßnahmen als Ziele in die Festlegungen des Regionalplans der Region 17 aufzunehmen: - Zweigleisiger Ausbau der S-Bahnstrecke S 7 zwischen München-Giesing und Kreuzstraße; - Fortsetzung des zweigleisigen Ausbaus über die aktuelle Endstation Kreuzstraße hinaus bis Holzkirchen, um die Anbindungen an das Mittelzentrum Holzkirchen, an das neue Gewerbegebiet Föching mit ca. 1.800 Arbeitsplätzen, sowie umgekehrt auch an den in Ottobrunn geplanten Campus "Bavaria One" zu verbessern; - Aufnahme eines zusätzlichen S-Bahn Haltepunktes in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet Föching.	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen des Verkehrs erfolgen an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B IX). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden. Eine Aufnahme des Ergänzungsbedarfs im FS-E zu Teil A ist nicht angezeigt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
50	Gemeinde Aying	02.07.2019	Es wird ebenfalls um Aufnahme / Berücksichtigung der überregionalen Radwegeverbindungen (Gemeinde Aying- Kreuzstraße- Holzkirchen) gebeten.	siehe oben	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
50	Gemeinde Aying	02.07.2019	Es wird festgestellt, dass die in den Gemeinden und Regionen erarbeiteten Konzentrationsflächen für Windkraft einen wichtigen Ansatzpunkt für gemeinsame Projekte der regionalen Energieversorgung darstellen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
51	Stadt Wolfratshausen	05.07.2019	Es besteht Einverständnis. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
52	BUND Naturschutz in Bayern e.V.	05.07.2019	Der FS-E enthält aus Sicht des Bund Naturschutz in Bayern e.V. Grundsätze, die bei konsequenter Beachtung durch die Planungsverantwortlichen und durch die Politik zu einer positiven Siedlungsentwicklung in der Region 17 beitragen. Um dies zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, den FS-E um weitere, nachfolgend aufgelistete Ziele zu ergänzen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

52	BUND Naturschutz in Bayern e.V.	05.07.2019	Die regionalplanerischen Festlegungen zum Klimawandel im FS-E werden begrüßt, sollten jedoch hinsichtlich der Anstrengungen für den Klimaschutz in allen Lebensbereichen ergänzt werden. Daher wird die Einführung eines eigenen Ziels zum Klimaschutz vorgeschlagen: In allen planerischen Entscheidungen ist die Vereinbarkeit mit den international vereinbarten Klimaszutzielen zu prüfen und dem Klimaschutz höchste Priorität gegenüber anderen Belangen einzuräumen.	Dem Klimaschutz wird in den Festlegungen des FS-E Rechnung getragen. Insbesondere in den Begründungen zu A I 2.5 & 2.7 wird die Bedeutung von Maßnahmen für den Klimaschutz dargelegt. Eine weitergehende Konkretisierung zur Umsetzung von Belangen des Klimaschutzes erfolgt bei Bedarf in den einzelnen Fachkapiteln, die im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung weiterentwickelt werden. Eine Aufnahme des Zielvorschlags in den FS-E zu Teil A ist nicht angezeigt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
52	BUND Naturschutz in Bayern e.V.	05.07.2019	Es wird betont, dass das zentrale Steuerungsinstrument von Überlastungen des Verkehrs in der Gestaltung der Verkehrswege besteht und dass dahingehend eine weitere Steigerung der Erreichbarkeit mit dem PKW zu weiter steigenden Überlastungen führt. Daher wird die Aufnahme eines eigenen Ziels zum Stopp des Straßenausbaus vorgeschlagen: Um der Überlastung der Region zu begegnen und den Verkehr auf öffentliche Verkehrsmittel und das Fahrrad zu verlagern, verzichtet die Region auf den Aus- und Neubau von Straßen.	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen des Verkehrs erfolgen an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B IX). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden. Eine Aufnahme des Zielvorschlags in den FS-E zu Teil A ist nicht angezeigt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
52	BUND Naturschutz in Bayern e.V.	05.07.2019	Im FS-E wird in mehreren Grundsätzen angesprochen, dass die Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Nahverkehr verbessert werden soll. Um dies auch erreichen zu können, wird vorgeschlagen, Angebotsuntergrenzen für verschiedene Ortstypen als Regionalplanziel zu definieren: Für alle Zentralen Orte ist ein öffentliches Nahverkehrsangebot von Montag bis Sonntag von 6.00 h bis 24.00 h bereitzustellen. In fahrgastarmen Zeiten kann dieses Angebot auch als Bedarfsbedienungsform vorgehalten werden.	siehe oben	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
52	BUND Naturschutz in Bayern e.V.	05.07.2019	Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. betont, dass im FS-E in Begründung zu 2.5 zu Recht ausgeführt wird, dass die Innenentwicklung und die Realisierung dichter, nutzungsgemischter Siedlungsformen den Schlüssel zur Minderung der Freiflächeninanspruchnahme darstellen. Um diese Dichten zu erreichen, wird es für erforderlich erachtet, konkrete Zielvorgaben von Dichteuntergrenzen für die verschiedenen Siedlungstypen und Zentralen Orte der Region auszuarbeiten.	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Eine inhaltliche Konkretisierung von Belangen des Siedlungswesens erfolgt an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B II). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
53	Deutscher Wetterdienst	05.07.2019	Der Deutsche Wetterdienst macht bezüglich des FS-E keine Beeinträchtigungen seiner öffentlichen Belange geltend.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
54	Gemeinde Bad Wiessee	04.07.2019	Unter Bezugnahme zu Begründung A I 2.2 wird betont, dass falls mit der Festlegung bzgl. des Abbaus teilräumlicher Defizite im Bereich der Verkehrsinfrastruktur auch ein möglicher Neubau einer Umgehungsstraße von Moosrain über Finsterwald und Kaltenbrunn (alles Gemeinde Gmund am Tegernsee) nach Bad Wiessee gemeint sei, sich die Gemeinde Bad Wiessee konsequent dagegen ausspricht. Denn dadurch würden verkehrliche Probleme nicht gelöst, sondern nur verlagert und darüber hinaus stünde die Flächeninanspruchnahme für diese Umgehungsstraße im Widerspruch zur regionalplanerischen Festlegung A I 2.5, gemäß der die Flächeninanspruchnahme im Freiraum reduziert und die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt werden sollen.	Der im FS-E in der Begründung zu A I 2.2 angesprochene Abbau von teilräumlichen Defiziten, etwa im Bereich der Verkehrsinfrastruktur umfasst keine Aussagen zu Umgehungsstraßen. Eine regionalplanerische Bewertung von Umgehungsstraßen ist damit nicht verbunden. Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen des Verkehrs erfolgen an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B IX). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden und eine Auseinandersetzung mit der Thematik Umgehungsstraßen erfolgen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
54	Gemeinde Bad Wiessee	04.07.2019	Die Gemeinde Bad Wiessee würde die Fortschreibung des Regionalplans im Hinblick auf zusätzliche Busspuren, bestenfalls mit elektronischen Verkehrslenkungssystemen, den Ausbau von Radwegen und einen 2-spurigen Schienenausbau nach Gmund sehr begrüßen, und verweist zudem auf die Notwendigkeit der besseren Einbindung des Tegernsees als Verkehrsfläche.	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Unter Grundsatz A I 2.3 wird auf die Bedeutung einer umweltschonenden Mobilität verwiesen. Weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen des Verkehrs erfolgen an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B IX). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden. Eine Berücksichtigung der Hinweise im FS-E zu Teil A ist nicht angezeigt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
55	Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern	01.07.2019	Im FS-E bei A I 3 "Leitlinien für den Alpenraum" sollte verdeutlicht werden, dass insbesondere die Almwirtschaft zum Erhalt der Artenvielfalt beiträgt und deshalb besonders gefördert und geschützt werden muss. Eine Behinderung der Almwirtschaft durch touristische Aktivitäten muss verhindert werden.	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen der Land- und Forstwirtschaft, des Tourismus und des Verkehrs erfolgen an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B III, B IV und B IX). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung werden auch diese Fachkapitel weiterentwickelt werden und eine Auseinandersetzung mit der Thematik Almwirtschaft und Tourismus/Freizeitaktivitäten erfolgen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

55	Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern	01.07.2019	Mit Bezug zu Begründung A I 2.8 wird auf die zunehmende Belastung der Almwirtschaft durch die Zunahme der Freizeitaktivitäten in den Bergen verwiesen. Insbesondere das Befahren der Almflächen mit Mountainbikes und zunehmend auch mit e-Bikes belastet die Land- und Almwirtschaft stark. Das Befahren von ungeeigneten Wegen mit Fahrrädern aller Art muss unterbunden werden. Eine Lenkung der Freizeitaktivitäten ist dringend geboten.	siehe oben	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
55	Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern	01.07.2019	Bei der Förderung einer nachhaltig touristischen Entwicklung sind nicht nur die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, sondern insbesondere die Erfordernisse der Land- und Almwirtschaft.	siehe oben	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
55	Almwirtschaftlicher Verein Oberbayern	01.07.2019	Mit Bezug zu Begründung A I 2.6 wird die Bedeutung betont, dass die Talbetriebe der Almbauern ihre Entwicklungsfähigkeit behalten. Dies muss bei der Entwicklung von Siedlungen ausreichend berücksichtigt werden und zudem muss für Stall Neu- und Umbauten ausreichend Platz um die Betriebe vorhanden sein, um den Forderungen des Tierschutzes nachkommen zu können.	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen der Land- und Forstwirtschaft erfolgen an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B III). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
56	Gemeinde Bichl	02.07.2019	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht und dem FS-E zugestimmt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
57	Gemeinde Waakirchen	10.07.2019	Gegenüber dem FS-E werden keine Bedenken oder Einwendungen vorgebracht, sofern dadurch lediglich die Grundlagen der Entwicklung sowie die zentralen Orte berührt werden. Es wird davon ausgegangen, dass insbesondere das Themenfeld "Verkehrsentwicklung" im Rahmen der aktuellen Fortschreibung nicht geändert wird.	Der Regionalplan als Instrument der koordinierenden, überfachlichen Planung integriert Festlegungen aus verschiedenen raumbedeutsamen Fachbereichen in ein räumliches Gesamtkonzept. Dessen Inhalte sind nach Themenbereichen aufgeteilt, dürfen jedoch niemals voneinander losgelöst betrachtet werden. Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Eine inhaltliche Konkretisierung einzelner Belange wie beispielsweise dem Verkehr erfolgt an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B IX). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt, es ist jedoch nicht Bestandteil des aktuellen FS-E.	Kenntnisnahme
58	Gemeinde Greiling	25.06.2019	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht und dem FS-E zugestimmt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
59	Gemeinde Reichersbeuern	27.06.2019	Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht und dem FS-E zugestimmt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme
60	Bundesministerium der Verteidigung	ohne Datum	Es wird mitgeteilt, dass der FS-E keine Zielfestlegungen, konkrete Planungen und Maßnahmen enthält, welche die Belange der Bundeswehr behindern.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

61	Gemeinde Irschenberg	09.07.2019	<p>Die Gemeinde Irschenberg stellt den Antrag, als Grundzentrum eingestuft zu werden.</p> <p>Hierzu wird dargelegt, dass die Gemeinde Irschenberg faktisches Grundzentrum ist und dass durch den Wegfall der regionalen und besonders für Irschenberg der überregionalen Entwicklungsachse der Eindruck eines unterversorgten Bereiches im Norden der Autobahn entsteht.</p> <p><u>Der Aufstufungsantrag wird wie folgt begründet:</u></p> <p>Alle geforderten zentralen Versorgungseinrichtungen werden von der Gemeinde Irschenberg erfüllt: Grund- und Förderschule, Erwachsenenbildung, Kinderhaus am Ortseingang mit Mittagsbetreuung und Hortangebot für Schulkinder, gemeindlicher Kindergarten in Niklasreuth, Kinderkrippe in der Kaffeerösterei Dinzler, Caritas-Kinderdorf als ein Hauptstützpunkt der sozialen Arbeit im Landkreis, zahlreiche Vereine bieten ein vielfältiges Angebot an Freizeitaktivitäten, über 30 Ortsvereine mit lebender Kultur, Sportanlagen auf dem Gelände der Gemeinde sowie im Caritas-Kinderdorf, zwei Mehrzweckhallen, zwei Büchereien, Museum, eine Arztpraxis, zwei Friseurbetriebe, eine Metzgerei, zwei Bäckereien, Lebensmittelgrundversorgung in zwei Einzelhandelsläden, Bankfiliale, Poststützpunkt, Freilichttheater in Obermoos, Trachtenheim Irschenberg, eigenständiges Standesamt, drei Kläranlagen, drei Feuerwehren mit Spezialaufgabengebiet Autobahnversorgung.</p> <p>Nicht erfüllt ist die Bedingung eines Knotenpunktes des öffentlichen Verkehrs. Auf Grund der Fläche von rd. 54 km² ist eine Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz allerdings kaum möglich. Eine Grundversorgung mit Linienbussen wird gewährleistet. Mit dem Autobahnstützpunkt Irschenberg handelt es sich um einen gewichtigen Faktor im Individualverkehr.</p> <p>Hauptrichtung des Verkehrsstroms im MIV ist die Verbindung in Richtung Bruckmühl und Götting mit täglich rd. 4.500 Fahrzeugen durch Irschenberg zur Anbindung an die Autobahn. Dies wird in der derzeitigen Fassung des Regionalplanes überhaupt nicht berücksichtigt. Der Individualverkehr lässt sich nur über einen überregionalen Ausbau des ÖPNV entzerren. Prosperierende Entwicklung des Gewerbegebiets Salzhub erfordert Infrastrukturausbau und Bereitstellung von Wohnraum und Schulen. Dem wird Rechnung getragen mit einzelnen Projekten zur Nachverdichtung und einem Wohnbauprojekt mitten im Ortskern. Nach Auffassung der Gemeinde Irschenberg kann eine regionale Ausrichtung mit örtlichen Produkten, Arbeitsplätzen am Ort und starker Tourismusprägung den Pendelverkehr reduzieren. Allerdings kann es nicht sein, dass der ländliche Raum nachteilig behandelt wird, indem größere faktische Verbindungsachsen nicht berücksichtigt werden. Dies bringt Gemeinden, die unter Handlungsdruck stehen, um wichtige Problemlösungen.</p>	<p>Gemäß LEP 2.1.6 (Z) ist eine Gemeinde in der Regel dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist. In der Begründung zu LEP 2.1.6 wird dargelegt, dass bei der Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung nicht allein die Existenz zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung relevant ist, sondern vielmehr eine möglichst flächendeckende Versorgung aller Teilräume zu gewährleisten ist. Zudem wird in LEP 2.1.6 (B) klargestellt, dass Neueinstufungen insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich sind. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums [...] notwendig werden. In diesen Fällen sind die genannten Richtwerte zwingend einzuhalten. Als Richtwert eines tragfähigen Nahbereichs eines Grundzentrums sind mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich anzulegen, wenn nicht das Erfordernis einer zumutbaren Erreichbarkeit eine Unterschreitung gebietet.</p> <p>Der Planungsverband Region Oberland hat auf Basis der Vorgaben des LEP für Grundzentren eine Prüfung der grundzentralen Ausstattung der bestehenden Zentralen Orte durchgeführt und im Rahmen des Strukturgutachtens Oberland die Erreichbarkeiten der Zentralen Orte im MIV und ÖPNV überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Region Oberland über ein tragfähiges Netz mit ausreichend Zentralen Orten der Grundversorgung verfügt und keine Versorgungslücken identifizierbar sind, die Aufstufungen zu Zentralen Orten erfordern bzw. rechtfertigen würden.</p> <p>Auf Grund der räumlichen Nähe und der guten verkehrlichen Anbindung im MIV an das gemeinsame Mittelzentrum Miesbach/Hausham und einer ÖPNV-Anbindung, die gemäß Strukturgutachten Oberland (S. 148 ff) zumindest den Grenzwert der Leitlinie für Nahverkehrsplanung erfüllt, sind für die Gemeinde Irschenberg keine Versorgungslücken erkennbar, die eine Festlegung als Grundzentrum begründen würden. Zudem unterschreitet die Gemeinde Irschenberg laut Stellungnahme der Gemeinde vom 09.07.2019 mit 3.200 Einwohnern (Stand 2018) den Richtwert von 7.500 Einwohnern für einen tragfähigen Nahbereich deutlich.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass eine Festlegung der Gemeinde Irschenberg als Grundzentrum mit den Vorgaben des LEP nicht vereinbar ist und auch aus regionalplanerischer Sicht keine Gründe für diese Festlegung sprechen.</p>	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
----	----------------------	------------	--	--	---

61	Gemeinde Irschenberg	09.07.2019	<p>Die Gemeinde Irschenberg beantragt, gemeinsam mit den Gemeinden Valley, Warngau und Weyarn als gemeinsames Mehrfachgrundzentrum festgelegt zu werden.</p> <p><u>Begründung des Zusammenschlusses mit den Gemeinden Weyarn, Warngau und Valley:</u> Die Gemeinden Irschenberg, Valley, Warngau und Weyarn bilden eine Achse entlang der A8, die bereits jetzt von starken Überschneidungen und Zusammenarbeit geprägt ist. Mit den Gemeinden Weyarn und Valley gibt es einen Schulverband und eine wirtschaftliche Zusammenarbeit, die WIV, in der sich die Gemeinden Weyarn, Irschenberg und Valley zur wirtschaftlichen Förderung zusammengeschlossen haben. Der Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz in Valley wird von vielen Pendlern aus dem Gemeindegebiet genutzt. Der Pfarrverband Neukirchen betreut den Ortsteil Reichersdorf mit, so dass die Leonhardifahrt in Reichersdorf ein stark verbindendes Glied zwischen beiden Gemeinden ist. Unter den Feuerwehren gibt es eine Einsatzkooperation für den Autobahndienst. Auch im kulturellen Bereich spiegelt sich die Zusammenarbeit und Verbundenheit in vielen gemeinsamen Festen der Vereine wider.</p> <p>Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit der derzeitigen Entwurfsfassung des Regionalplans der kulturellen, gewachsenen Vielfalt der Gemeinden, ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und strategischen Wachstumsausrichtung nicht Rechnung getragen wird. Aus diesem Grund ist an der nördlichen Landkreisgrenze die Ausweisung eines verbundenen Grundzentrums notwendig.</p>	<p>Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2.1.6 (Z) ist eine Gemeinde in der Regel dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie u.a. zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt. In der Begründung zu LEP 2.1.6 wird dargelegt, dass bei der Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung nicht allein die Existenz zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung relevant ist, sondern vielmehr eine möglichst flächendeckende Versorgung aller Teilräume zu gewährleisten ist. Zudem wird in LEP 2.1.6 (B) klargestellt, dass Neueinstufungen insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich sind. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums [...] notwendig werden. Der Planungsverband Region Oberland hat auf Basis der Vorgaben des LEP für Grundzentren eine Prüfung der grundzentralen Ausstattung der bestehenden Zentralen Orte durchgeführt und im Rahmen des Strukturgutachtens Oberland die Erreichbarkeiten der Zentralen Orte überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Region Oberland über ein tragfähiges Netz mit ausreichend Zentralen Orten der Grundversorgung verfügt und keine Versorgungslücken identifizierbar sind, die Aufstufungen zu Zentralen Orten erfordern bzw. rechtfertigen würden. Vor dem Hintergrund der vorgenommenen fachlichen Prüfung ist eine Festlegung der Gemeinden Valley, Warngau, Weyarn und Irschenberg als gemeinsames Grundzentrum zur Schließung von Versorgungslücken nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß Grundsatz LEP 2.1.11 sollen zwei oder mehr Gemeinden nur im Ausnahmefall als Zentrale Mehrfachorte festgelegt werden, wenn dies räumlich oder funktional erforderlich ist. Laut Begründung zu LEP 2.1.11 kommen Zentrale Mehrfachorte in der Regel nur dann in Betracht, wenn sich kein geeigneter Einzelort anbietet und ansonsten eine flächendeckende Versorgung mit den zentralörtlichen Einrichtungen nicht sichergestellt wäre. Die Gemeinden Valley und Warngau sind im FS-E Teil A, genauso wie im rechtskräftigen Regionalplan, dem Nahbereich des Mittelzentrums Holzkirchen zugeordnet. Im Rahmen des Strukturgutachtens Region Oberland wurden zudem die Erreichbarkeiten der Zentralen Orte mit dem Ergebnis untersucht, dass die Gemeinden Valley und Warngau mit dem MIV leistungsfähig an das Mittelzentrum Holzkirchen angebunden sind und auch im ÖV über die Strecke der Bayerischen Oberlandbahn eine leistungsfähige Anbindung an das Mittelzentrum Holzkirchen gegeben ist. Die Gemeinden Weyarn und Irschenberg sind dem Nahbereich des gemeinsamen Mittelzentrums Miesbach-Hausham zugeordnet und im MIV leistungsfähig an dieses angebunden. Bei der Anbindung der Gemeinde Irschenberg im ÖPNV an das Mittelzentrum Miesbach wird laut Strukturgutachten Oberland zumindest der Grenzwert der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern erfüllt. Die im Strukturgutachten Oberland aufgezeigten Verbesserungspotentiale bzw. Defizite in der ÖPNV-Anbindung der Gemeinde Irschenberg bzw. des Hauptortes von Weyarn und der Ortsteile Naring und Holzolling rechtfertigen keine Festlegung als Grundzentrum, sondern sind vielmehr im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels Verkehr (B IX) des Regionalplans Oberland zu adressieren.</p> <p>Auf Grund der räumlichen Nähe und einer überwiegend guten verkehrlichen Anbindung an die benachbarten Mittelzentren ist die zumutbare Erreichbarkeit der zentralörtlichen Einrichtungen des Grundbedarfs und damit eine flächendeckende Versorgung im Gebiet der Gemeinden Valley, Weyarn, Warngau und Irschenberg gegeben. Der in LEP 2.1.11 genannte Ausnahmefall ist damit nicht einschlägig.</p> <p>In der Begründung zu LEP 2.1.11 wird zudem dargelegt, dass gerade auf der Ebene von Grundzentren eine enge Verflechtung der Teilorte durch räumliche Nähe oder leistungsfähige öffentliche Nahverkehrsverbindungen eine große Rolle spielt. Auf Grund der zum Teil großen Distanzen zwischen den Hauptorten der Gemeinden und einer im ÖPNV nur sehr eingeschränkt leistungsfähigen Verknüpfung der Gemeinden (lediglich zwischen den Gemeinden Valley und Weyarn ist eine direkte und leistungsfähige Verknüpfung im ÖPNV gegeben, alle anderen Relationen werden über Holzkirchen bzw. Miesbach mit z.T. sehr langen Fahrzeiten abgewickelt) ist eine enge Verflechtung der Teilorte durch räumliche Nähe oder leistungsfähige ÖPNV-Verknüpfung der Gemeinden nicht in ausreichender Weise gegeben.</p>	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
----	----------------------	------------	--	--	---

				<p>Zudem würde die Festlegung eines Vierfach-Grundzentrums der räumlichen Bündelfunktion Zentraler Orte (vgl. Grundsatz LEP 2.1.1) widersprechen und eher einer räumlichen Dispersion zentralörtlicher Versorgungsstrukturen Vorschub leisten. Denn laut Begründung zu LEP 2.1.11 werden vor allem auf der Ebene der Grundzentren (Nahversorgung) die Versorgungsaktivitäten miteinander gekoppelt, so dass der räumlichen Nähe eine entscheidende Bedeutung zukommt.</p> <p>Insgesamt ist festzuhalten, dass eine Festlegung der Gemeinden Irschenberg, Valley, Wangau und Weyarn als gemeinsames Grundzentrum mit den Vorgaben des LEP nicht vereinbar ist und auch aus regionalplanerischer Sicht keine Gründe für diese Festlegung sprechen.</p> <p>Die bislang im Regionalplan festgelegten regionalen Entwicklungsachsen sollen als Entwicklungs- und Ordnungsinstrument eine Bündelfunktion von Verkehrs- und Versorgungssträngen (Bandinfrastruktur) erfüllen und die Standortvoraussetzungen für Wohnen und Gewerbe stärken. Zudem sollen Verkehrsstränge bevorzugt im Verlauf dieser Achsen ausgebaut werden. Der Wegfall der Entwicklungsachsen im Regionalplan ergibt sich in Konsequenz zu dem Wegfall der Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung im LEP. Aus fachlicher Sicht ist es nicht ersichtlich, dass durch den Wegfall der Festlegungen der Entwicklungsachsen im LEP und FS-E Nachteile entstehen, die durch eine Aufstufung als Grundzentrum kompensiert bzw. abgemildert werden könnten.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung prioritär die Fachkapitel Verkehr und Siedlungswesen weiterentwickelt werden, die u.a. eine Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastrukturen (insbesondere im ÖPNV) und der Standortvoraussetzungen für Wohnen und Gewerbe zum Gegenstand haben. Die insbesondere von den Gemeinden Weyarn und Irschenberg dargestellten Defizite im Bereich der Erschließung durch den ÖPNV werden als Informationsgrundlage in die Fortschreibung des Fachkapitels Verkehr einfließen.</p>	
61	Gemeinde Irschenberg		<p>Die Gemeinde Irschenberg stellt den Antrag, weiterhin das gesamte Gemeindegebiet in der Alpenzone auszuweisen.</p> <p>Begründung: Im bisherigen Regionalplan war das Gemeindegebiet von Irschenberg komplett im Alpengebiet enthalten. Durch die Verschiebung der Magentalinie (Alpenzone) laut Karte 1 Raumstruktur im vorliegenden Entwurf ist Irschenberg nicht mehr Teil der Alpenzone. Dies kann nicht hingenommen werden. Das Gemeindegebiet von Irschenberg liegt über 699 m Höhe, weist starke Steigungen und Gefälle auf und entspricht in der Charakteristik definitiv der Alpenzone. Auch wenn einzelne Förderprogramme ihre Kriterien einzeln festlegen (z.B. Bergbauernförderung), so wird doch als Begründung oft der Nachweis der Alpenzone durch den Regionalplan gefordert. Daher sind schwere nachteilige Auswirkungen in Förderverfahren für die Gemeinde Irschenberg zu befürchten, z.B. im Straßenbau. Auch der wesentlich aufwendigere Winterdienst in Bergregionen ist unstrittig.</p>	<p>Der derzeit rechtskräftige Teil A des Regionalplans Region Oberland stellt in Karte 1a Raumstruktur das Alpengebiet als nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) von 1999 dar. Im derzeit rechtskräftigen LEP vom 22.08.2013, geändert durch Verordnung vom 21.02.2018 ist das Alpengebiet nicht mehr enthalten. Der Alpenraum wird gemäß LEP 2.3.3 (Z) anhand der Kulisse des Alpenplans bestimmt. In Karte 1 Raumstruktur, welche Bestandteil des aktuellen Fortschreibungsentwurfs (FS-E) von Teil A des Regionalplans Oberland ist, wird der Alpenraum anhand der Gebietskulisse des Alpenplans lediglich nachrichtlich wiedergegeben, wobei alle drei Zonen des Alpenplans zusammengefasst sind.</p> <p>Eine Änderung des Entwurfs ist nicht veranlasst.</p>	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

62	Gemeinde Valley	03.07.2019	<p>Die Gemeinde Valley stellt den Antrag, im Rahmen dieser 10. Teilfortschreibung als Grundzentrum eingestuft zu werden. Ausschlaggebend hierfür ist, dass in der Begründungskarte zu A II 1.1 die Gemeinde Valley in den Nahbereich des Mittelzentrums Holzkirchen eingegliedert ist. Es besteht die Befürchtung, dass wenn die Gemeinde Valley nicht als Grundzentrum geführt ist, jegliche Weiterentwicklung der Gemeinde unmöglich sein wird.</p> <p><u>Der Aufstufungsantrag wird wie folgt begründet:</u> In der Gemeinde Valley sind viele zentralörtliche Einrichtungen und Dienstleistungen der Grundversorgung für alle Einwohner in ihrem Nahbereich mit einer Erreichbarkeit von 20 Minuten vorhanden: Gemeindeverwaltung, Einwohner (3420 Hauptwohnsitze zum 31.12.2018 und 204 Nebenwohnsitze), Bildungsstätten (Grund- und Teilmittelschule), Sozialbereich (u.a. Kinderkrippe, Kindergärten, VDK-Ortsverband, Betreuungsangebote für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren), Kulturbereich (u.a. Orgelzentrum, Blaskapelle mit Jugendgruppen, Männergesangverein, Musikgruppen, 2 Kirchenchöre, 3 Theatergruppen, Trachtenverein, Schaubrauerei etc.), Tourismus- und Freizeitangebote (u.a. 25 Vereine, Sportzentrum mit Sporthalle-Kegelbahnen-Tennisplätzen-Fußballplätzen, 2 Stockschützenbahnen, Golfanlage, Kamelhof, 1 Hotel, 10 Gasthäuser etc.), Medizinische Versorgung (u.a. Allgemeinärztin + Zahnarzt etc.), Wirtschaft und Arbeitsplätze (1.171 Sozialversicherungspflichtige am Arbeitsort, 1.305 Sozialversicherungsbeschäftigte am Wohnort, 3 Gewerbegebiete, 2 Gewerbemischgebiete und viele Handwerks- und Landwirtschaftsbetriebe, gut ausgebautes Breitbandnetz etc.), Allgemeine Versorgung (u.a. Gemeindliche Trinkwasser- und Abwasserentsorgungsanlage, 3 Feuerwehren, Metzgerei, Getränkemarkt mit Bäckerladen, Poststützpunkt, Bankfiliale), Verkehrsverbindungen (u.a. BOB-Bahnhof mit P+R-Anlage, S-Bahn-Bahnhof mit Parkplatz, Staatsstraße als Umleitungsstrecke der Autobahn A8, ÖPNV-Busanbindung mit Haltestellen), Bautätigkeit (u.a. Bevölkerungsentwicklung in den vergangenen Jahren liegt unter 2 % - der Zuzug wird durch ein Einheimischen-Wohnbauprogramm geregelt. Mit dem Verkauf von Gewerbebauflächen wird zurückhaltend umgegangen - seit einigen Jahren wird pro Jahr max. 1 Grundstück verkauft. Unsere ländliche Struktur und der ortstypische Baustil müssen erhalten bleiben!)</p>	<p>Gemäß LEP 2.1.6 (Z) ist eine Gemeinde in der Regel dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist. In der Begründung zu LEP 2.1.6 wird dargelegt, dass bei der Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung nicht allein die Existenz zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung relevant ist, sondern vielmehr eine möglichst flächendeckende Versorgung aller Teilräume zu gewährleisten ist. Zudem wird in LEP 2.1.6 (B) klargestellt, dass Neueinstufungen insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich sind. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums [...] notwendig werden. In diesen Fällen sind die genannten Richtwerte zwingend einzuhalten. Als Richtwert eines tragfähigen Nahbereichs eines Grundzentrums sind mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich anzulegen, wenn nicht das Erfordernis einer zumutbaren Erreichbarkeit eine Unterschreitung gebietet.</p> <p>Der Planungsverband Region Oberland hat auf Basis der Vorgaben des LEP für Grundzentren eine Prüfung der grundzentralen Ausstattung der bestehenden Zentralen Orte durchgeführt und im Rahmen des Strukturgutachtens Oberland die Erreichbarkeiten der Zentralen Orte im MIV und ÖPNV überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Region Oberland über ein tragfähiges Netz mit ausreichend Zentralen Orten der Grundversorgung verfügt und keine Versorgungslücken identifizierbar sind, die Aufstufungen zu Zentralen Orten erfordern bzw. rechtfertigen würden.</p> <p>Auf Grund der räumlichen Nähe und der guten verkehrlichen Anbindung im MIV und ÖPNV an das Mittelzentrum Holzkirchen sind für die Gemeinde Valley keine Versorgungslücken erkennbar, die eine Festlegung als Grundzentrum begründen würden. Zudem unterschreitet die Gemeinde Valley mit ihren 3.420 Einwohnern mit Hauptwohnsitz (Stand 31.12.2018, Stellungnahme der Gemeinde vom 03.07.2019) den Richtwert von 7.500 Einwohnern für einen tragfähigen Nahbereich deutlich.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass eine Festlegung der Gemeinde Valley als Grundzentrum mit den Vorgaben des LEP nicht vereinbar ist und auch aus regionalplanerischer Sicht keine Gründe für diese Festlegung sprechen.</p>	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
62	Gemeinde Valley	03.07.2019	<p>Die Gemeinde Valley beantragt, gemeinsam mit den Gemeinden Irschenberg, Warngau und Weyarn als gemeinsames Mehrfachgrundzentrum festgelegt zu werden.</p> <p>Verbindungen mit den Gemeinden Irschenberg, Warngau und Weyarn: Valley mit Irschenberg (u.a. Mittelschulverband, Wirtschaftsverbund) Valley mit Warngau (u.a. Pfarrverband, Mittelschulverbund, beide Gemeinden gehören zu den gleichen Polizei- und Feuerwehrinspektionsgebieten) Valley mit Weyarn (u.a. Gemeinsamer Pfarrverband, Mittelschulverband, Kinderbetreuung in Kinderkrippen+ Kindergärten sowie Grundschulen, beide Gemeinden gehören zu den gleichen Polizei- und Feuerwehrinspektionsgebieten, Verkehrsverbindungen; Autobahnanschlussstelle Weyarn mit Pendlerparkplatz + BOB-Haltestelle Darching-Valley mit P+R-Anlage + Radwegenetz durch die Autobahnbrücke + Edeka-Einkaufsmarkt, Alltagsradweg von Holzkirchen-Valley-Weyarn-Miesbach)</p> <p>Aufgrund all dieser bereits vorhandenen Verbindungen (alle Angebote sind innerhalb von 20 Min. erreichbar), der Leistungsfähigkeiten und der über 14.000 Gesamteinwohner der vier Gemeinden ist es erforderlich, dass diese vier Gemeinden zu verbundenen Grundzentren eingestuft werden.</p>	siehe Bewertung der Regionsbeauftragten zur Stgn. 61 (Gde. Irschenberg) zum gemeinsamen Aufstufungsantrag der Gemeinden Irschenberg, Valley, Warngau und Weyarn	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

63	Gemeinde Warngau	09.07.2019	<p>Wir halten die Einstufung unserer Gemeinde im Regionalplan als ein Grundzentrum als zwingend erforderlich und beantragen diese hiermit.</p> <p><u>Begründung des Aufstufungsantrags:</u> Im FS-E ist die Gemeinde Warngau in das Mittelzentrum Holzkirchen eingegliedert und kein Grundzentrum. In diesem Zusammenhang wird auf die Aufgabe zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Stadt und auf dem Land hingewiesen. Aus Sicht der Gemeinde wird mit der Karte 1 Raumstruktur des FS-E jedoch genau das Gegenteil bewirkt und der ländliche Bereich ganz gezielt abgehängt. Die Gemeinde Warngau betont, dass es stattdessen erforderlich ist, die Attraktivität des ländlichen Raums zu steigern um Ballungsräume zu entlasten. Es gilt die Entwicklungsmöglichkeiten in der Gemeinde zu sichern, um Wohnraumbedarf zu decken und über Gewerbeansiedlungen attraktive Arbeitsplätze vor Ort zu halten bzw. zu schaffen. Zudem wird dargestellt, dass wohnortnahe Arbeitsplätze dazu beitragen können, das Verkehrsaufkommen mit seinen negativen Auswirkungen zu reduzieren und zum Klimaschutz beitragen. Es folgt eine Beschreibung der strukturellen Charakteristik der Gemeinde (auszugsweise wiedergegeben): - Ca. 4.000 Einwohner; sämtliche zentralörtlichen Einrichtungen und Dienstleistungen der Grundversorgung in der Gemeinde sind für unsere Bürger/innen binnen 20 Minuten erreichbar; - Wirtschaft (560 Gewerbeanmeldungen, darunter Produktionsbetriebe, Handel- und Dienstleistungsbetriebe, Handwerksbetriebe, die ein breites Spektrum an Arbeitskräften und deren Qualifizierung abdecken. Sozialversicherungspflichtige am Wohnort: 1.533, davon in der Gemeinde: 1.203; - Gut ausgestattete Gemeindeverwaltung; - Verkehrsinfrastruktur (Verkehrsachse B 318 in Nord- Süd-Richtung, B 472 streift die südlichen Grenzen der Gemeinde Warngau; ein Bahnhofpunkt (BOB - Strecke), aber auch 6 RVO- Haltestellen); - Allgemeine Grundversorgung (u.a. Lebensmitteleinzelhandel, Metzgereien, Bäckereien und Konditor, aber auch Getränkemarkte, Lagerhaus mit Poststützpunkt, Schreibwarenladen mit Paketdienst, Radlverkauf, Bankfiliale, gastronomische Betriebe, Allgemeinarzt, Kinderbetreuungseinrichtungen mit Krippe, Kindergarten und Hort, Grundschulen); - Freizeit, Tourismus, Kultur (u.a. vielfältige Vereine, Sporteinrichtungen- und angebote, kulturelle Veranstaltungen, Senioren- oder Jugendtreffs);</p> <p>Im Anschluss weist die Gemeinde Warngau unter Bezugnahme auf die oben gemachten Ausführungen darauf hin, dass sie die Voraussetzungen erfüllt, als Grundzentrum geführt zu werden. Sie sieht sich durch die nicht geplante Einstufung als Grundzentrum in ihren Entwicklungsmöglichkeiten auf vielen Ebenen gefährdet.</p>	<p>Gemäß LEP 2.1.6 (Z) ist eine Gemeinde in der Regel dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist. In der Begründung zu LEP 2.1.6 wird dargelegt, dass bei der Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung nicht allein die Existenz zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung relevant ist, sondern vielmehr eine möglichst flächendeckende Versorgung aller Teilräume zu gewährleisten ist. Zudem wird in LEP 2.1.6 (B) klargestellt, dass Neueinstufungen insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich sind. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums [...] notwendig werden. In diesen Fällen sind die genannten Richtwerte zwingend einzuhalten. Als Richtwert eines tragfähigen Nahbereichs eines Grundzentrums sind mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich anzulegen, wenn nicht das Erfordernis einer zumutbaren Erreichbarkeit eine Unterschreitung gebietet.</p> <p>Der Planungsverband Region Oberland hat auf Basis der Vorgaben des LEP für Grundzentren eine Prüfung der grundzentralen Ausstattung der bestehenden Zentralen Orte durchgeführt und im Rahmen des Strukturgutachtens Oberland die Erreichbarkeiten der Zentralen Orte im MIV und ÖPNV überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Region Oberland über ein tragfähiges Netz mit ausreichend Zentralen Orten der Grundversorgung verfügt und keine Versorgungslücken identifizierbar sind, die Aufstufungen zu Zentralen Orten erfordern bzw. rechtfertigen würden. Auf Grund der räumlichen Nähe und der guten verkehrlichen Anbindung im MIV und ÖPNV an das Mittelzentrum Holzkirchen sind für die Gemeinde Warngau keine Versorgungslücken erkennbar, die eine Festlegung als Grundzentrum begründen würden. Zudem unterschreitet die Gemeinde Warngau mit ihren ca. 4.000 Einwohnern (vgl. Stellungnahme der Gemeinde vom 09.07.2019) den Richtwert von 7.500 Einwohnern für einen tragfähigen Nahbereich deutlich. Insgesamt ist festzustellen, dass eine Festlegung der Gemeinde Warngau als Grundzentrum mit den Vorgaben des LEP nicht vereinbar ist und auch aus regionalplanerischer Sicht keine Gründe für diese Festlegung sprechen.</p>	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
63	Gemeinde Warngau	09.07.2019	<p>Die Gemeinde Warngau beantragt, gemeinsam mit den Gemeinden Irschenberg, Valley und Weyarn als gemeinsames Mehrfachgrundzentrum festgelegt zu werden.</p> <p>Verbindungen mit den Gemeinden Weyarn und/oder Valley: Verknüpfungen im Schulverband und -verbund (Valley), Zusammenarbeit bei Kinderbetreuungseinrichtungen (Valley), Pfarrverband (Valley), freiwilliger Feuerwehr (Weyarn), Zugehörigkeit zu gleichen Polizei- und Feuerwehrinspektionsgebiet (Valley), gemeindeübergreifender Trachtenverein (Weyarn), gemeinsames Naherholungsgebiet Taubenberg (Valley und Weyarn). Die Gemeinden Warngau, Valley, Irschenberg, Weyarn sind bereits in vielen Strukturen stark und kooperativ miteinander verbunden. Diese Verbindungen und Kooperativen gilt es, auch in der Zukunft, zu festigen, auszubauen aber auch weiter zu entwickeln.</p> <p>Die Gemeinde Warngau sieht diese so wichtigen und notwendigen Ausbau- und Entwicklungsmöglichkeiten gefährdet und deshalb die Voraussetzungen gegeben, die vier Gemeinden Valley, Weyarn, Warngau und Irschenberg als ein gemeinsames verbundenes Grundzentrum einzustufen.</p>	siehe Bewertung der Regionsbeauftragten zur Stgn. 61 (Gde. Irschenberg) zum gemeinsamen Aufstufungsantrag der Gemeinden Irschenberg, Valley, Warngau und Weyarn	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

63	Gemeinde Warngau	09.07.2019	<p>Die Gemeinde Warngau verweist darauf, dass sich ihr nicht die Tragweite und Bedeutung des Wegfalls des "Alpengebietes" erschließt. Im rechtskräftigen Regionalplan 17 ist die Gemeinde Warngau im festgesetzten räumlichen Bereich "Alpengebiet" erfasst. Hier ist es das Ziel, bei der Entwicklung dieses Alpengebiets dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Pflege des überlieferten Orts- und Landschaftsbildes besonderes Gewicht beizumessen. Aber auch Zuwanderungen, welche die gegebene Raum- und Siedlungsstruktur wesentlich beeinträchtigen, soll entgegengewirkt werden. Im FS-E bezieht man sich ausschließlich nur noch auf den Alpenraum gem. Alpenplan / LEP 2.3.3 (Z). Dieser setzt lt. Kartendarstellungen außerhalb des für das Gebiet der Gemeinde Warngau geltenden Regionalplanes an. Die Gemeinde Warngau fragt deshalb, wo und wie das bisher rechtskräftig festgesetzte Alpengebiet, dessen Entwicklungsziele für die Gemeinde Warngau und andere Landgemeinden eine gewichtige Bedeutung haben, in dieser Fortschreibung eingearbeitet?</p>	<p>Der derzeit rechtskräftige Teil A des Regionalplans Region Oberland stellt in Karte 1a Raumstruktur das Alpengebiet als nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele des Landesentwicklungsprogramms Bayern von 1999 dar. Im derzeit rechtskräftigen Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 22.08.2013, geändert durch Verordnung vom 21.02.2018 ist das Alpengebiet nicht mehr enthalten. Der Alpenraum wird gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2.3.3 (Z) anhand der Kulisse des Alpenplans bestimmt. In der Karte 1 Raumstruktur, die Bestandteil des Entwurfs des Teil A des Regionalplans Oberland ist, wird der Alpenraum anhand der Gebietskulisse des Alpenplans also nachrichtlich wiedergegeben, wobei alle drei Zonen des Alpenplans zusammengefasst sind.</p>	
64	Gemeinde Weyarn	11.07.2019	<p>Die Gemeinde Weyarn beantragt, als Grundzentrum eingestuft zu werden. Ausschlaggebend hierfür ist, dass die Gemeinde Weyarn mit dem Hauptort Weyarn bislang an der Entwicklungsachse München - Holzkirchen - Miesbach - Hausham - Schliersee lag. Nach der neu veröffentlichten Entwurfsplanung fallen Entwicklungsachsen künftig ersatzlos weg und es soll künftig nur noch zentrale Orte sowie deren Einzugsbereiche (=Nahbereiche) geben.</p> <p><u>Der Aufstufungsantrag wird wie folgt begründet:</u> Die vorherrschenden Bedingungen sind vergleichbar mit den vorhandenen Zentren Bayrischzell, Fischbachau und Waakirchen. Mit Ausnahme des umfassenden Knotenpunkts für den ÖPNV erfüllt Weyarn faktisch die Anforderungen an ein Grundzentrum. Eine Erreichbarkeit von Mittelzentren ist lediglich durch den motorisierten Individualverkehr realistisch, da die Versorgung durch den ÖPNV derzeit nicht dem Standard entspricht. Bereits im Strukturgutachten Oberland wurde festgestellt, dass die ÖPNV-Anbindung der Gemeinde Weyarn die schlechteste im gesamten Landkreis Miesbach ist. Zudem spielen die zahlreichen an den ÖPNV nicht angebotenen Ortsteile (z. B. Holzolling, Naring, Gotzing, Seeharn usw.) in der Gemeinde Weyarn unverständlicherweise keinerlei Rolle. Die neue Zentralisierungsstrategie des Planungsverbandes würde das Anwachsen des MIV noch weiter verstärken. Es muss strategisches Ziel einer umweltorientierten Regionalplanung sein, die lokalen Bemühungen, den regionalen Verkehrsknotenpunkt im Zentralort Weyarn beim ÖPNV zu stärken und Weyarn durch eine adäquate Einstufung als Grundzentrum zu unterstützen. Die Gemeinde hat seit 2015 zudem ein erhebliches Bevölkerungswachstum verzeichnet (31.05.2019 3.842 Einwohner mit Erstwohnsitz). Zudem wird auf den Verkehrsknotenpunkt der A 8 verwiesen mit täglich ca. 12.000 Fahrzeugen. Aus der Tatsache ansteigenden Verkehrs aber Weyarn als geplantem Nahbereich von Miesbach die Kompetenz zur Entwicklung von eigener Infrastruktur abzusprechen, entspricht hier nicht der ökologischen und ökonomischen Zielsetzung der Regionalplanung sowie der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse auf dem Land.</p> <p>Ausstattung der Gemeinde Weyarn: Kletterzentrum als ein wichtiger touristischer Magnet, Klosteranlage, neue Bücherei, drei Kinderbetreuungseinrichtungen, Hauptverwaltung des bundesweit tätigen Sozialträgers Ordenswerke des Deutschen Ordens, Tankstelle, zwei Arztpraxen, Metzger, Bäckereien, Poststelle und mehrere gastronomische Betriebe, ein Hotel, eine Kulturgaststätte, eine Mehrzweckhalle, Baufirmen, Handwerksbetriebe und ausgedehnte Sportstätten mit Tennisplätzen und mehreren Fußballplätzen, Schule, Vereinsheim, Bürgerzentrum, größere Industriebetriebe, Gewerbegebiet, große Mehrgenerationenwohnanlage, vier Feuerwehren (davon eine große BAB-Stützpunktfeuerwehr), zwei Bankfilialen, BAB-Rastplatz, Hospiz "Domicilium" mit stationären und mobilen Pflegedienst, etc.</p>	<p>Gemäß LEP 2.1.6 (Z) ist eine Gemeinde in der Regel dann als Grundzentrum festzulegen, wenn sie zentralörtliche Versorgungsfunktionen für mindestens eine andere Gemeinde wahrnimmt und einen tragfähigen Nahbereich aufweist. In der Begründung zu LEP 2.1.6 wird dargelegt, dass bei der Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung nicht allein die Existenz zentralörtlicher Einrichtungen der Grundversorgung relevant ist, sondern vielmehr eine möglichst flächendeckende Versorgung aller Teilräume zu gewährleisten ist. Zudem wird in LEP 2.1.6 (B) klargestellt, dass Neueinstufungen insbesondere wegen des eng geknüpften Netzes Zentraler Orte der Grundversorgung in der Regel nicht erforderlich sind. Im Einzelfall kann zur Schließung von Versorgungslücken die Festlegung eines zusätzlichen Grundzentrums [...] notwendig werden. In diesen Fällen sind die genannten Richtwerte zwingend einzuhalten. Als Richtwert eines tragfähigen Nahbereichs eines Grundzentrums sind mindestens 7.500 Einwohner im Nahbereich anzulegen, wenn nicht das Erfordernis einer zumutbaren Erreichbarkeit eine Unterschreitung gebietet.</p> <p>Der Planungsverband Region Oberland hat auf Basis der Vorgaben des LEP für Grundzentren eine Prüfung der grundzentralen Ausstattung der bestehenden Zentralen Orte durchgeführt und im Rahmen des Strukturgutachtens Oberland die Erreichbarkeiten der Zentralen Orte im MIV und ÖPNV überprüft. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Region Oberland über ein tragfähiges Netz mit ausreichend Zentralen Orten der Grundversorgung verfügt und keine Versorgungslücken identifizierbar sind, die Aufstufungen zu Zentralen Orten erfordern bzw. rechtfertigen würden.</p> <p>Auf Grund der räumlichen Nähe und der guten verkehrlichen Anbindung im MIV an das gemeinsame Mittelzentrum Miesbach/Hausham sind für die Gemeinde Weyarn keine Versorgungslücken erkennbar, die eine Festlegung als Grundzentrum begründen würden. Die im Strukturgutachten Oberland aufgezeigten Defizite in der ÖPNV-Anbindung des Hauptortes von Weyarn und der Ortsteile Naring und Holzolling rechtfertigen keine Festlegung als Grundzentrum, sondern werden vielmehr im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels Verkehr (B IX) des Regionalplans Oberland adressiert. Zudem unterschreitet die Gemeinde Weyarn mit ihren 3842 Einwohnern (Stand 31.05.2019; vgl. Stellungnahme der Gemeinde vom 11.07.2019) den Richtwert von 7.500 Einwohnern für einen tragfähigen Nahbereich deutlich.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass eine Festlegung der Gemeinde Weyarn als Grundzentrum mit den Vorgaben des LEP nicht vereinbar ist und auch aus regionalplanerischer Sicht keine Gründe für diese Festlegung sprechen.</p>	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.

64	Gemeinde Weyarn	11.07.2019	<p>Die Gemeinde Weyarn beantragt, gemeinsam mit den Gemeinden Irschenberg, Valley und Warngau als gemeinsames Mehrfachgrundzentrum festgelegt zu werden.</p> <p><u>Begründung des gemeinsamen Antrags</u> auf verbundene Grundzentren der Gemeinden Irschenberg, Valley, Warngau und Weyarn: Vielfältige Verbindungen zu den Nachbargemeinden: Pfarr- und Schulverbände, wichtige Schnittstellen der Verkehrsinfrastruktur, Einsatzkooperationen im Feuerwehrwesen, gemeinsame Kultur- und Tourismuskonzepte, Wirtschafts- und Versorgungseinrichtungen, Verbände und Kooperationen im Schulwesen und in der Kinderbetreuung, Radwegeverbindung Holzkirchen - Valley, Weyarn, Taubenbergregion als gemeinsame touristische Destination, gegenseitige Ergänzung der Infrastrukturen der vier Gemeinden. Die wechselseitigen Kooperationen und Bindungen, insbesondere in den benachbarten Gemeindeteilen, sind intensiver als die künftig zgedachte Orientierung zu einem Mittelzentrum. Um die von den Mittelzentren Miesbach oder Holzkirchen erwünschte Verkehrsentslastung und Verkehrsverringern zu erreichen, bedarf es zwischen diesen Mittelzentren zusätzlicher Grundzentren direkt am MIV-Hauptverkehrsstrom, welche eine adäquate Versorgung eines örtlichen engeren Nahraumes mit Waren des täglichen Bedarfs gewährleisten können. Der Ausbau einer gemeindeübergreifenden Infrastruktur mit den Nachbargemeinden als verbundene Zentren im Landkreisnordosten muss hier in der Regionalplanung grundsätzlich als wichtiges verkehrsplanerisches Ziel festgehalten werden.</p>	siehe Bewertung der Regionsbeauftragten zur Stgn. 61 (Gde. Irschenberg) zum gemeinsamen Aufstufungsantrag der Gemeinden Irschenberg, Valley, Warngau und Weyarn	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
65	Gemeinden Valley, Warngau, Weyarn und Irschenberg	03.07.2019	<p>Die Gemeinden Irschenberg, Valley, Warngau und Weyarn sehen aufgrund des geplanten Entfalls der Entwicklungsachsen eine schwere Betroffenheit. Zur Kompensation der Defizite beantragen die vier Gemeinden die Einstufung als verbundene Grundzentren. Die geforderten Infrastrukturen für Grundzentren sind in den vier Gemeinden vorhanden. Darüber hinaus bestehen bereits vielfältige Verbindungen, die eine ausschließliche Orientierung auf die angeführten Mittelzentren negieren. Diese Verbindungen erstrecken sich über sämtliche Bereiche, u. a. Pfarr- und Schulverbände, Verkehrsinfrastruktur, Feuerwehren, Kultur- und Tourismus, Wirtschaft und Versorgungseinrichtungen. Die detaillierten Aufstellungen sind den Stellungnahmen der vier Gemeinden zu entnehmen.</p>	siehe Bewertung der Regionsbeauftragten zur Stgn. 61 (Gde. Irschenberg) zum gemeinsamen Aufstufungsantrag der Gemeinden Irschenberg, Valley, Warngau und Weyarn	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
66	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	12.07.2019	<p>Die Flächeninanspruchnahme soll weitestgehend reduziert werden. Im Sinne der Flächeneffizienz ist die rein statische Erhebung dieser Kenngröße jedoch ungenügend, da diverse Nutzungen erfasst werden. Die maßgebliche Rolle des Wohnungsbaus an der Zunahme dieser Kenngröße wird nicht deutlich. Die Konzentration auf endogene Potenziale durch die Innenentwicklung als Teil einer umfassenderen Strategie liefert einen wertvollen Beitrag zu dem wichtigen Ziel der integrierten, kompakten regionalen Entwicklung. Entsprechend unterstützt die IHK für München und Oberbayern den Grundsatz "Innen vor Außen" vollumfänglich. Die Potenziale der Nutzungsmischung durch Nachverdichtung und Umnutzung sind jedoch nicht nur aufgrund des Immissionsschutzes begrenzt. Auch die Topographie, die Verfügbarkeit von und der Zuschnitt der Grundstücke sind relevante Einflussfaktoren. Trotz der naturräumlich begrenzten Potenziale im Süden der Planungsregion 17, braucht die stark standortgebundene, mittelständisch geprägte Wirtschaft auch zukünftig Flächen zur Entwicklung.</p>	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen des Siedlungswesens erfolgen an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B II). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
66	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	12.07.2019	<p>Um den motorisierten Individualverkehr nachhaltig reduzieren zu können, muss nicht nur der ÖPNV, sondern ein integriertes Mobilitätssystem etabliert werden. Im Sinne des Klimaschutzes muss auf alternative Antriebssysteme und insbesondere auf die dafür notwendige Versorgungsinfrastruktur eingegangen werden. Der Ausbau bei Straße und Schiene muss nach Dringlichkeit priorisiert und langfristig erfolgen. Das übergeordnete Ziel gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen ist andernfalls kaum zu erreichen. Es muss daher klargestellt werden, dass Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit nur gewährleistet sind, wenn in Vorleistung gegangen und nicht dem aktuellen Bedarf hinterhergeplant wird. Gleiches gilt für die Breitbandtechnologien.</p>	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Unter Grundsatz A I 2.3 wird auf die Bedeutung einer umweltschonenden Mobilität verwiesen. Weitergehende inhaltliche Konkretisierungen von Belangen des Verkehrs erfolgen an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B IX). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme

66	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	12.07.2019	Das klare Bekenntnis zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur im Oberland wird begrüßt. Im Rahmen der Wirtschaftsstruktur darf die Bedeutung des Rohstoffabbaus jedoch nicht unterschlagen werden.	Der FS-E zu Teil A setzt den regionalplanerischen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Region. Eine inhaltliche Konkretisierung von Belangen der gewerblichen Wirtschaft (darunter insbesondere auch der Sicherung des Rohstoffabbaus) erfolgt an anderer Stelle im Regionalplan (vgl. RP 17-Kapitel B IV). Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung wird auch dieses Fachkapitel weiterentwickelt werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
66	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	12.07.2019	Zielkonflikte sind der Regionalplanung immanent. Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme kann beispielsweise nicht gleichzeitig mit dem Aus- und Umbau der Teilbereiche Verkehr oder Wohnen erfolgen. Die Grundlagen der regionalen Entwicklung müssen daher deutlich herausstellen, dass eine Steuerung der auftretenden Nutzungskonflikte nicht nur im Alpenraum, sondern der gesamten Region notwendig ist. Eine lokale Gewerbeentwicklung muss trotz des hohen Anteils an Schutzgebieten und den Anforderungen der naturräumlichen Gegebenheiten auch in Zukunft regionsweit möglich sein. Dazu müssen ggf. interkommunale Konzepte entwickelt werden.	Die genannten Raumnutzungsinteressen stehen zwar in Konkurrenz um die Ressource Fläche, jedoch nicht zwangsläufig in Konflikt oder unvereinbar zueinander. In der Begründung zu A I 2.5 wird dargelegt, dass die konsequente Anwendung der Instrumente der Innenentwicklung und die Realisierung dichter, Nutzungsgemischter Siedlungsformen einen Schlüssel zur Minderung der Inanspruchnahme von Freiflächen darstellen. Damit wird aufgezeigt, dass der Belang des Flächensparens mit dem Erfordernis der Weiterentwicklung von Siedlungs- und Verkehrsflächen grundsätzlich in Einklang gebracht werden kann. Für die Regionalplanung ist der Steuerungsanspruch unterschiedlicher - insbesondere konkurrierender - Raumnutzungsinteressen immanent. Der FS-E gibt mit den Festlegungen zu den regionalen Entwicklungsvorstellungen und -maßstäben den Rahmen hierfür vor. Die inhaltliche Konkretisierung der spezifischen Belange (u.a. der gewerblichen Wirtschaft) und der Umgang mit ggf. konkurrierenden Nutzungsinteressen erfolgt in den einzelnen Fachkapiteln an späterer Stelle im Regionalplan. Im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung werden auch diese Fachkapitel weiterentwickelt werden.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
66	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	12.07.2019	Die Anzahl der Grundzentren wurde gegenüber dem rechtskräftigen Plan (Stand: 5. April 2001) von 26 auf 22 reduziert. Diese Reduzierung folgt konsequenterweise aus der Erhöhung der Anzahl von Mittel- und Oberzentren in der Planungsregion 17 durch das aktuelle Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern (Stand: 21. Februar 2018) sowie der Zentralen Orte (43) insgesamt.	Kenntnisnahme	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
66	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	12.07.2019	Für die Ausweisung der Grundzentren werden die Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern von 1998 sowie die Richtlinie für integrierte Netzgestaltung von 2008 herangezogen. Es ist zu bezweifeln, inwiefern die dort getroffenen Annahmen bezüglich Erreichbarkeit und Fahrtenangebot zeitgemäß sind.	Die Grundlage für das Heranziehen der Richtlinie für integrierte Netzgestaltung von 2008 zur Bestimmung von Erreichbarkeitsanforderungen der Zentralen Orte sowie der Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern von 1998 zur Bemessung der Qualität des ÖV-Fahrtenangebots für eine flächendeckende Versorgung unter Berücksichtigung einer dynamischen Mobilitätsentwicklung, bildet deren fachgutachterliche Verwendung im Strukturgutachten Oberland aus dem Jahr 2018 (vgl. 142 ff). Im Übrigen wird im aktuell rechtsgültigen LEP (Stand 01.03.2018) unter 2.1.6 (B), 2.1.7 (B) und 2.1.8 (B) bei der Nennung von Orientierungswerten zur Erreichbarkeit von Zentralen Orten auf die Richtlinie für integrierte Netzgestaltung von 2008 verwiesen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
66	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	12.07.2019	Das Strukturgutachten Oberland (Stand: Juni 2018) kommt zu dem Ergebnis, dass ein Großteil der Gemeinden in der Planungsregion 17 ohnehin dem Nahbereich der Mittel- und Oberzentren zugeordnet werden können. Gleichzeitig stellt das Ziel 2.1.3 des LEP Bayern klar, dass der Versorgungsauftrag höherrangiger Zentraler Orte auch die Funktionen der darunter liegenden Zentralen Orte umfassen muss. Die IHK für München und Oberbayern hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass das System der Zentralen Orte in seiner gegenwärtigen Form de facto keinerlei Steuerungsfunktion mehr einnehmen kann.	Kenntnisnahme	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
66	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	12.07.2019	Die Ausweisung der Grundzentren sollte sich grundsätzlich weniger an verwaltungs-, sondern mehr an funktionsräumlichen Verflechtungen orientieren. Folgende Grundzentren, deren Erreichbarkeit (im Wesentlichen) der eines Mittelzentrums entspricht, sollten daher zu Gunsten eines schlanken und effizienten Systems Zentraler Orte überprüft werden: - Egling und Kochel am See im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen; - Farchant-Oberau, Grainau und Krün-Wallgau im Landkreis Garmisch-Partenkirchen; - Bayerischzell und Schliersee im Landkreis Miesbach; - Altenstadt, Bernried-Seeshaupt und Hohenpeißenberg im Landkreis Weilheim-Schongau.	Der Planungsverband Region Oberland hat auf Basis der Vorgaben des LEP für Grundzentren eine Überprüfung der Erreichbarkeit der Zentralen Orte der Grundversorgung im MIV und ÖV im Rahmen des Strukturgutachtens Oberland durchgeführt sowie eine überschlägige Prüfung der grundzentralen Ausstattung der bestehenden Zentralen Orte vorgenommen. Die Erreichbarkeits- und Ausstattungsanalysen führten zu dem Ergebnis, dass die Region Oberland über ein tragfähiges Netz mit ausreichend Zentralen Orten der Grundversorgung verfügt und keine Versorgungslücken erkennbar sind, die einen Änderungsbedarf im Zentrale-Orte-System der Region begründen würden. Alle bisherigen Klein- und Unterzentren der Region Oberland wurden gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern in Grundzentren überführt.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
66	Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	12.07.2019	Es wird begrüßt, dass den Grundlagen der regionalen Entwicklung im Regionalplan in dieser Form ein Leitbild und Leitlinien vorangestellt sind.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme

67	Gemeinde Eberfing	05.07.2019	Zu Teil A I 2.5, letzter Satz im FS-E: Es wird um ergänzende Erläuterungen gebeten, wie sich dies auf konkrete Planungen zur Baulandausweisung auswirken wird.	Der in Teil A I 2.5 als Grundsatz festgelegte Belang "Die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll reduziert werden" wäre gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens als Vorgabe bei der Abwägung- und Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
67	Gemeinde Eberfing	05.07.2019	Die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum findet sich lediglich in der Begründung von Teil A I 2.2. Es wird gebeten zu prüfen, ob hierzu nicht auch eine Aussage in Teil A aufgenommen werden sollte.	Die Bereitstellung von Wohnraum, insbesondere für Personengruppen mit vergleichsweise geringem Haushaltseinkommen, stellt eine der bedeutenden Herausforderungen im Rahmen der regionalen Siedlungsentwicklung dar. Eine Berücksichtigung und inhaltliche Konkretisierung dieses Belangs soll bei Fortschreibung des Fachkapitels zur Siedlungsentwicklung erfolgen, welches im Rahmen der 2014 beschlossenen Gesamtfortschreibung weiterentwickelt wird.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
68	Markt Peiting	18.07.2019	Grundsätzlich stimmt der Markt Peiting dem Entwurf der 10. Teilfortschreibung des Teil A „Grundlagen der regionalen Entwicklung oder Zentraler Orte“ zu. Der Marktgemeinderat hat angeregt in der Begründung zu § 1 der Verordnung unter 2.7 - erneuerbarer Energien - auch die „Windkraft“ mit aufzunehmen.	In der Begründung zu A I 2.7 wird dargelegt, dass die Windkraft zu den erneuerbaren Energien zählt und dass für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen das regionsweite Steuerungskonzept in RP 17 B X 3.3 maßgebend ist.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.
69	Gemeinde Bernried am Starnberger See	19.07.2019	Der Gemeinderat ist mit dem Vorschlag des Planungsverbandes einverstanden und es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.	Keine Änderung des Entwurfs veranlasst.	Kenntnisnahme